

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	1 (1852)
Heft:	5
Rubrik:	Rechtspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtspflege.

Die Abtheilung wird zwei Hauptzweige umfassen; die Rechtssprechung und die Rechtsstatistik.

Die Rechtssprechung werden wir durch Mittheilung von Urtheilen aus den verschiedenen Kantonen zu charakterisiren trachten, theilweise unter Benützung der Amtsblätter oder derjenigen nicht amtlichen Sammlungen, welche solche Sprüche enthalten oder endlich, wenn uns dies gelingt, unter Verwendung solcher Acten, die uns zu diesem Zwecke anvertraut werden. Erläuterungen werden wir nur bei vorhandener Nothwendigkeit beifügen. So weit diese Quellen uns in den Stand setzen, wird kein Kanton übergangen werden. Vorerst kommen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Basel-Stadt und -Land, Schaffhausen, Waadt, Genf, zehn von dreimdzwanzig, an die Reihe.

In dem Verhältniß zwischen Criminal- und Civilrecht werden wir trachten, möglichst Gleichmäßigkeit zu beobachten, die Sprachen aber nicht übersetzen, da wir für keinen Theil der Schweiz mehr als für den andern arbeiten, wohl aber vielleicht hie und da, wo es der Text fordert oder erlaubt, Abkürzungen vornehmen.

Als Anfangspunkt für die Mittheilungen halten wir soweit möglich den Beginn des Jahres 1851 fest. — Die Reihenfolge der Mittheilungen bestimmt die Rangfolge der Kantone, am Ende des Jahrgangs erleichtert eine Materialzusammenstellung die Uebersicht.

Zürich.

Urtheil des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Mai 1851.

In Sachen der Regierung des Standes Aargau, Klägerin, (Anw. Hr. Ehrhardt) gegen das Stift Einsiedeln, Beklagte, (Anw. Hr. Klauser) betreffend Verwaltungsrecht resp. Eigenthum, und Geschäftsführung u. s. f. Wird, da sich ergeben:

A. Klägerin stellt die zwei Rechtsfragen: 1. Ob die Verwaltung des Stiftes Einsiedeln hinsichtlich der im Kanton Zürich gelegenen Vermögensobjekte des Klosters Fahr verpflichtet sei, die Klägerin wieder in diejenigen Rechte einzusehen, welche ihr vorübergehend durch obergerichtliches Urtheil vom 9. April 1842 entzogen und der beklagten Partei zuerkannt worden seien? 2. Ob eventuell die beklagte Partei verpflichtet sei, der Klägerin vollständigen Ersatz zu leisten, soweit die Vermögensobjekte nicht mehr in natura restituit werden können, namentlich den Nominalwerth derjenigen Schuldurkunden, welche der beklagten Partei im Jahre 1843 laut spezifizirter Empfangsbescheinigung zugestellt worden sind?

B. Die beklagte Partei bestreitet die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts für die zweite Rechtsfrage, weil dieselbe eine persönliche Klage, nicht eine dingliche, auf Rechte an Liegenschaften gerichtete enthalte, und daher nur an ihrem (der Beklagten) Wohnorte erhoben werden könne. Daneben stellt sie eine Widerklage, deren vier erste Rechtsfragen sich auf das Eigenthum und das Recht zur Verwaltung der im Kanton Aargau gelegenen Bestandtheile des sogenannten Klostervermögens von Fahr beziehen, die fünfte dahin lautet, ob die Regierung von Aargau anzuhalten sei, dem Kloster Einsiedeln Rechnung abzulegen über das seit dem Jahre 1835 bis dato in ihren Händen befindliche Klostergut, und die sechste endlich die Forderung von Bezahlung der rückständigen Pensionen der Klosterfrauen von Fahr an beklagte Partei (als Cessionar derselben) enthält.

C. Kläger bestreitet die Zulässigkeit dieser Widerklage :: —

in Erwägung:

1) Daß das zweite klägerische Begehren eine Ersatzforderung, also eine persönliche Ansprache enthält, und daher dasselbe nicht von den hiesigen Gerichten, sondern von denjenigen des Wohnortes der beklagten Partei, zu beurtheilen ist (§. 50 der Bundesverfassung) zumal ein solcher Zusammenhang mit der ersten Rechtsfrage, welcher die abgesonderte Behandlung jedes Theils unmöglich machen würde, gar nicht ersichtlich ist, vielmehr gar wohl hier nur die erste Rechtsfrage entschieden und sodann das zweite Begehren bei den Schweizerischen Gerichten gestellt werden kann.

2) Dass alle in der Widerklage enthaltenen Begehren sich entweder auf Liegenschaften, welche nicht im hiesigen Kanton liegen, beziehen, oder persönliche Ansprüche enthalten, so dass für die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte blos der Gerichtsstand der Widerklage spricht.

3) Dass nun dieser in der hier zunächst in Betracht kommenden Bundesgesetzgebung für solche Fälle nirgends bestimmt aufgestellt ist, gegen seine Anwendung in dieser Streitsache aber spricht:

a) dass der hiesige Gerichtsstand für beide Theile ein ausnahmsweiser und daher jede unnötige Ausdehnung unzweckmäßig ist, und
 b) dass auch nach dem heimatlichen Rechte der Parteien diese Widerklage nicht erhoben werden konnte, indem die Aargauische Civilprozeßordnung von 1838 (§. 18.) dieselbe ganz ausschließt, und die Schwyzische von 1848 (§§. 65. 16.) sie nur dann zulässt, wenn sie mit der Vorklage aus dem gleichen Rechtsgeschäfte entspringt, ein Verhältnis, welches bei der bisherigen beständigen Sonderung der im Kanton Zürich und der im Kanton Aargau gelegenen Vermögensstücke für die vier ersten Rechtsfragen nicht zutrifft, und offenbar noch viel weniger für die sechste: —

beschlossen:

1) Es sei die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts nur für die erste Rechtsfrage der Klage als vorhanden anerkannt, nicht hingegen für die zweite Rechtsfrage der Klage und für die Widerklage.

2) Sei dieser Beschluss den Parteien gegen Empfangschein mitzuteilen, in der Meinung, dass wenn nicht binnen 14 Tagen von der Mitteilung an Bescheinigung über Ergreifung des Rekurses eingereicht werde, in der Sache weiter verfügt würde.

Hierauf hat das Obergericht des Standes Zürich nach Anhörung des Antrages seiner Justiz-Commission, in Sachen:

1. des Herrn Fürsprech Ehrhardt Namens der Regierung des Standes Aargau,

2. des Herrn Fürsprech Klauser Namens des Klosters Einsiedeln, betreffend Beschwerde über einen Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich; —

da sich ergeben:

A. Nachdem durch Beschluss diesseitiger Stelle vom 6. Mai 1837 dem Kloster Einsiedeln, welches sich durch gewisse Schritte der Regierung des Standes Aargau in seinem Rechte auf das Kloster Fahr für beeinträchtigt gehalten habe, überlassen worden sei, auf Anerkennung der fraglichen Rechte vor den hiesigen Gerichten gegen die Regierung des Standes Aargau Klage zu erheben, habe dasselbe eine solche wirklich erhoben und es sei sodann von diesseitiger Stelle durch Urteil vom 31. Dezember 1838 das Eigentum an den zum Kloster Fahr gehörenden, im hiesigen Kanton liegenden Vermögens-

objekten in dem in Erwägung I jenes Urtheils bezeichneten Sinne dem Kloster Einsiedeln zugesprochen, dagegen Letzteres mit seiner Ansprache auf die Verwaltung dieser Vermögentheile, soweit dieselbe mit dem Dekrete des Grossen Rathes des Kantons Aargau vom 7. November 1836 im Widerspruch stehe, abgewiesen worden.

B. Als im Jahr 1841 der Stand Aargau Aufhebung sämmtlicher Klöster dieses Kantons beschlossen habe, sei das Kloster Einsiedeln neuerdings flagend aufgetreten, worauf dießseitige Stelle durch Urtheil vom 9. April 1842 die Regierung des Standes Aargau verpflichtet habe, das Kloster Einsiedeln in den Besitz und die Verwaltung der dem Kloster Fahr gewidmeten in dem hiesigen Bezirke liegenden Vermögensobjekte einzusezen mit Ausnahme derjenigen, welche während des Prozesses aus Aargauischem Gebiet in den hiesigen Bezirk hinüber geschafft worden, deren Erlös an die Beklagte aushinzugeben sei; —

C. Gestützt darauf, daß der Besluß über Aufhebung der Klöster mit Bezug auf dasjenige im Jahr wieder aufgehoben und demnach dieses schon im Jahr 1843 in seine frühere Lage zurückversetzt worden sei, habe nunmehr die Regierung des Standes Aargau bei dem hiesigen Bezirksgerichte einen Prozeß gegen das Kloster Einsiedeln eingeleitet über die Rechtsfragen:

1. Ob die Verwaltung des Stiftes Einsiedeln hinsichtlich der im Kanton Zürich gelegenen Vermögensobjekte des Klosters Fahr verpflichtet sei, die Klägerin wieder in diejenigen Rechte einzusezen, welche ihr vorübergehend durch obergerichtliches Urtheil vom 9. April 1842 entzogen und der beklagten Partei zuerkannt worden seien?

2. ob eventuell die beklagte Partei verpflichtet sei, der Klägerin vollständigen Ersatz zu leisten, soweit die Vermögensobjekte nicht mehr in natura restituit werden können, namentlich den Nominalwerth derjenigen Schuldurkunden, welche der beklagten Partei im Jahre 1843 laut spezifizirter Empfangsbereinigung zugestellt worden sind?

D. Beklagterseits sei die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte für die zweite Rechtsfrage, weil dieselbe eine persönliche Klage, nicht eine dingliche auf Rechte an Liegenschaften gerichtete enthalte und daher nur an ihrem (der Beklagten) Wohnorte erhoben werden könne, bestritten, zugleich aber eine Widerklage gestellt worden, deren vier erste Rechtsfragen sich auf das Eigenthum und das Recht zur Verwaltung der im Kanton Aargau gelegenen Bestandtheile des sogenannten Klostervermögens von Fahr beziehen, die fünfte aber dahin laute, ob die Regierung von Aargau anzuhalten sei, dem Kloster Einsiedeln Rechnung abzulegen über das seit dem Jahre 1835 bis dato in ihren Händen befindliche Klostergut, und die sechste endlich die Forderung von Bezahlung der rückständigen

Pensionen der Klosterfrauen im Fahr an beklagte Partei (als Ge-
sionar derselben) enthalte; —

E. Die Klägerin habe die Zulässigkeit der Widerklage eben-
falls bestritten, worauf das Bezirksgericht unterm 17. Mai d. J.
beschlossen habe, es sei die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte nur
für die erste Rechtsfrage der Klage als vorhanden anerkannt, nicht
hingegen für die zweite Rechtsfrage der Klage und für die Wider-
klage; dieser Beschluß süsse sich hinsichtlich der Widerklage in der
(sic) hier zunächst in Betracht kommenden Bundesgesetzgebung nir-
gends aufgestellt sei, gegen seine Anwendung in dieser Streitsache
aber spreche.

1. Dass der hiesige Gerichtsstand auch mit Bezug auf die Haupt-
klage für beide Parteien ein ausnahmsweiser und daher, jede un-
nöthige Ausdehnung unzweckmäßig sei;

2. Dass auch nach dem heimathlichen Rechte der Parteien diese
Widerklage nicht erhoben werden könnte, indem die Aargauische
Civilprozeßordnung von 1838 (§. 18.) dieselbe ganz ausschließe
und die Schwyzersche von 1848 (§§. 65. 16.) sie nur dann zulasse,
„wenn sie mit der Vorklage aus dem gleichen Rechtsgeschäfte ent-
springe“, ein Verhältniß, welches bei der bisherigen beständigen
Sonderung der im Kanton Zürich und der im Kanton Aargau ge-
legenen Vermögensstücke für die vier ersten Rechtsfragen nicht zu-
treffe und offenbar noch viel weniger für die sechste; —

F. Ueber diesen Beschluß beschwere sich zunächst Herr Fürsprech
Ehrhardt Namens der Regierung des Standes Aargau, indem er
die hiesigen Gerichte auch zum Entscheide der zweiten Rechtsfrage
der Hauptklage für zuständig halte, gestützt auf folgende Momente:

Das in der zweiten eventuellen Rechtsfrage enthaltene Begehr-
ren sei kein selbständiges, sondern erscheine nur als ein nothwen-
diger Ausfluss desjenigen, welches den Inhalt der ersten Rechtsfrage
bilde, man verlange nämlich in erster Linie alles dasjenige, was in
Folge des obergerichtlichen Urtheils vom 9. April 1842 an die
Beklagte habe abgetreten werden müssen, und nur infofern als die
übergebenen Objekte nicht mehr in natura restituit werden könnten
oder wollten, was namentlich hinsichtlich der abgetretenen Schuld-
urkunden der Fall sein werde, fordere man mittelst der zweiten
Rechtsfrage als Ersatz für diese Objekte deren Werth; es stehen
somit beide Rechtsfragen in einem innern Zusammenhange und
daher müssen die hiesigen Gerichte, wenn sie für Beurtheilung der
einen als competent erscheinen, dieselb nothwendig auch für die andern
sein; abgesehen davon sei, sowohl das erste als das zweite eventuelle
Begehrren nur eine Folge der früheren Prozesse, damals hätte es sich
zwar noch fragen können, ob die hiesigen Gerichte zuständig seien,
allein beide Parteien haben dieselb, nämlich die Zuständigkeit der

hiesigen Gerichte für diejenigen Verhältnisse, mit denen die gegenwärtige Klage in Verbindung steht, anerkannt und an jenem Standpunkte müsse auch noch festgehalten werden; —

G. Herr Fürsprech Klauser halte Namens des Klosters Einsiedeln diese Beschwerde für unbegründet, weil, wie die Gegenpartei anerkenne, mit der zweiten Rechtsfrage eine Schadenersatzklage geltend gemacht werde, diese nun aber von dem in der ersten Rechtsfrage enthaltenen Begehren völlig verschieden sei, und somit gar wohl getrennt von dem letztern geltend gemacht werden könne; —

H. Sodann beschwere sich auch Herr Fürsprech Klauser Namens des Klosters Einsiedeln über den Beschluss des Bezirksgerichtes Fakt. E. und zwar mit Bezug auf die Widerklage, indem er behauptete, bei der Frage über die Zulässigkeit der Widerklage komme weder die Bundesgesetzgebung noch diejenige eines andern Kantons zur Anwendung, sondern allein die hiesige, nun werde aber im hiesigen Kanton die Widerklage überall und ohne irgend welche Beschränkung zugelassen und daher verlange er, daß dies auch hier geschehe; die Prozeßordnung des Kantons Schwyz stehe übrigens ebenfalls nicht entgegen, da dieselbe lediglich Connenität zwischen dem Gegenstande der Haupt- und demjenigen der Widerklage fordere und diese hier offenbar vorhanden sei; der Umstand, daß der hiesige Gerichtsstand ein ausnahmsweiser, prorogirter sein möge, sei völlig gleichgültig, weil zur Anstellung der Widerklage nichts weiter erforderlich sei, als die Zuständigkeit des Gerichts für die Hauptklage, und weil es schon in der Natur der Widerklage liege, daß dieselbe vor ein Forum gebracht werde, welches sonst zum Entscheide zur betreffenden Frage incompetent wäre; — eventuell behalte man sich vor, diejenigen Ansprüche, welche den Gegenstand der Widerklage bilden, in der Form einer Einrede gegen die Hauptklage geltend zu machen; —

J. In Beantwortung dieser Beschwerde behauptete der Anwalt der Regierung des Standes Aargau: ihr Auftreten vor den hiesigen Gerichten sei kein freiwilliges, sondern, da einmal die Zuständigkeit derselben für den Entscheid der fraglichen Verhältnisse ausgesprochen sei, ein gezwungenes und daher könne auch daraus, daß sie nunmehr als Kläger erscheine, für die Zulässigkeit der Widerklage nichts abgeleitet werden; abgesehen hiervon sei der hiesige Gerichtsstand ein ausnahmsweiser, der „Ausnahmsrichter“ aber könne nicht gezwungen werden, eine Widerklage, die, wie die vorliegende, ein äußerst complicirtes und langwieriges Verfahren erforderlich mache, vor sich verhandeln zu lassen; die Zulassung der Widerklage würde überdies sowohl gegen die Grundsätze der gemeinrechtlichen Prozeßdoktrin als gegen das eidgenössische Recht und diejenigen kantonalen Gesetzgebungen sich verstößen, welche hier von Einfluß seien, wie

dieß auch das Bezirksgericht in dem recurirten Beschuße hervorgehoben habe: —

in Erwägung:

zum Rekurse der Regierung des Standes Aargau:

1. Dass das in die zweite Rechtsfrage, um welche es sich gegenwärtig allein handelt, aufgenommene Gesuch auf eine rein persönliche Leistung des Beklagten gerichtet und aus einem obligatorischen Verhältnisse abgeleitet, die dießfällige Klage somit eine persönliche ist, persönliche Klagen aber gegen aufrechtstehende Angesprochene nach allgemeinen Rechtsgrundäthen, womit auch unser Recht, sowohl als dasjenige des Bundes (Art. 50 der Bundesverfassung) übereinstimmt, beim Gerichte des Wohnortes des Beklagten angebracht werden müssen, daher dann, da die Beklagte unbestrittenenmaßen aufrechtstehende Partei in hiesigem Kanton ihren Wohnsitz nicht hat, die hiesigen Gerichte für die in Rede stehende Klage an sich nicht zuständig sind, vielmehr ihre Zuständigkeit nur durch freiwillige Anerkennung von Seite des Beklagten, woran es aber fehlt, begründet sein könnte; —

2. Dass zwar Klägerin und jetzige Rekurrentin sich darauf berufen zu können glaubt, daß

a. der Inhalt der zweiten Rechtsfrage mit demjenigen der ersten, hinsichtlich welcher die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte anerkannt werde, enge Zusammenhänge, indem das in jener gestellte Begehrung sich als bloßen Ausfluss aus dem in die erste Rechtsfrage aufgenommenen Gesuche darstelle,

b. von der beklagten Partei auch in dem früheren durch dießseitiges Urtheil vom 31. Dezember 1838 entschiedenen Prozesse, die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte anerkannt worden sei, während es sich doch auch damals, wie jetzt, nicht nur um das Eigenthum an dem Vermögen des Klosters Fahr, sondern auch um die Verwaltung des letztern gehandelt habe, — jedoch mit Urechth, da

ad a. ein solcher innerer Zusammenhang zwischen der Frage, ob Klägerin in Folge der seit den in Sachen der streitenden Parteien früher ergangenen Erkenntnissen angeblich eingetretenen Veränderung der Verhältnisse nunmehr wieder die Verwaltung des Vermögens des Klosters Fahr zu fordern berechtigt sei, mit derjenigen, ob die beklagte Partei für inzwischen veräußerte Vermögensobjekte Ersatz zu leisten oder vielmehr ob sie Behufs der von der Klägerin beanspruchten Verwaltung das Vermögen nicht in seinem jetzigen Bestande, sondern in demjenigen, den es zur Zeit der Restitution desselben an sie, die beklagte Partei, gehabt hatte, auszuliefern habe, keineswegs besteht, beide Begehrungen vielmehr sehr verschieden und ganz unabhängig von einander sind,

ad b. in dem früheren durch Urtheil dießseitiger Stelle vom

31. Dezember 1838 entschiedenen Prozesse die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte sich darauf gründete, daß der hiesige Gerichtsstand derjenige der belegenen Sache sei, (vide Rekursbeschluß vom 6. Mai 1837) daraus aber — wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht — unmöglich folgen kann, daß diese damals nur ausnahmsweise gegen einen aufrechtstehenden nicht im hiesigen Kanton wohnenden Beklagten begründete Competenz nunmehr, wo letzterer als Kläger auftritt, für eine rein persönliche Ansprache desselben gegen seinen ebenfalls außer dem Kanton Zürich wohnenden Gegner als vorhanden angesehen werden müsse; —

Hinsichtlich des Rekurses des Klosters Einsiedeln:

3. Dass die Frage über Zulässigkeit einer Widerklage eine rein prozessualische ist, bei deren Entscheid die Gerichte lediglich die prozessualischen Gesetze und Rechtsnormen ihrer eigenen Landes zur Anwendung zu bringen haben, daher auch für den vorliegenden Fall der Inhalt sowohl der Aargauischen als der Schwyzerschen Prozeßordnung ohne alle rechtliche Bedeutung ist, vielmehr lediglich in Frage kommt, ob in Ermanglung diesfälliger gesetzlichen Bestimmungen nach bisherigem Gerichtsgebrauche die Zulassung der von dem Stifte Einsiedeln erhobene Widerklage sich rechtfertige; —

4. Dass nun nach constantem hiesigem Gerichtsgebrauche (vergleiche Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege Bd. II. pag. 170, Bd. VIII. pag. 366. Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege von Schauberg Bd. III. pag. 261) zwar die Connerität des Streitgegenstandes als Bedingung der Zulässigkeit der Widerklage nie ist gefordert worden, vielmehr das Obergericht sich wiederholt dahin ausgesprochen hat, daß der Beklagte im Civilprozeß in der Regel, und zwar im Interesse der Kürze und Einfachheit der Prozesse, befugt sei, seine allfälligen Gegenansprüchen an den Kläger vor dem Gerichte, bei welchem es durch diese belangt wird, geltend zu machen, daß also — mit andern Worten — der Gerichtsstand der Widerklage stattfinde, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; — und zwar in der Meinung, daß dadurch nicht allein die Verbindung zweier Klagen beim competenten Gerichte, sondern sogar die Competenz eines an sich nicht zuständigen Gerichtes begründet werde; —

5. Dass mithin nur noch zu untersuchen übrig bleibt, ob im vorliegenden Falle der nach Erwägung 4 als Regel aufgestellte Grundsatz ohne Weiteres zur Anwendung komme, oder ob hingegen die besonderen Verhältnisse des Falles eine Ausnahme von dieser Regel als gerechtfertigt erscheinen lassen; —

6. Dass das letztere unbedenklich anzunehmen ist, weil, wie das Bezirksgericht in dem rekurrierten Beschuß mit Recht anführt, der hiesige Gerichtsstand schon für die Vorklage nur ausnahmsweise

als begründet angesehen werden kann, indem in dem ersten vor den zürcherischen Gerichten verhandelten und durch obergerichtliches Urtheil vom 31. Dezember 1838 entschiedenen Rechtsstreite der nämlichen Parteien, als dessen bloße Folge die jetzige, die gleichen Objekte betreffende Klage, sich darstellt, entgegen der Weigerung der Aargauischen Regierung die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte hauptsächlich mit Bezug darauf, daß die Streitobjekte im Kanton Zürich liegen, ausgesprochen wurde, und nur hievon ausgehend auch in dem spätern am 9. April 1842 von diesseitiger Stelle entschiedenen Prozess, in Folge dessen das nunmehr wieder angegesprochene Recht der Verwaltung dieser Vermögensobjekte der Aargauischen Regierung entzogen worden ist, die hiesigen Gerichte competent sein konnten, — unter diesen Umständen aber es sich durchaus nicht rechtfertigen würde, die mit Bezug auf die Klage nur ausnahmsweise begründete Zuständigkeit der hiesigen Gerichte auch auf die rein persönlichen Forderungen auszudehnen, welche gegenüber dem sonst der diesseitigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Kläger auf dem Wege der Widerklage geltend gemacht werden wollen, — um so weniger, als hiefür weder Gründe der Zweckmäßigkeit noch der innern Nothwendigkeit sprechen : : —

Durch Stimmenmehrheit hinsichtlich der Fassung der Erwähnung 6, im Nebrigen mit Einmuth

beschlossen:

- 1) Seien die Rekurse beider Parteien unbegründet und habe es daher bei dem rekurrirten Beschlusse sein Verbleiben; —
- 2) Seien die Kosten jeder Partei zur Hälfte aufgelegt; —
- 3) Sei dieser Beschluß dem Bezirksgerichte Zürich und den Anwälten beider Parteien unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Actum, Samstags den 19. Februar 1851.

Folgen die Unterschriften.
(Directe Mittheilung.)

B e r n.

Urtheil des Amtsgerichts Trachselwald vom 14. Dec. 1849.

In Sachen Abraham Neuenschwander, gegen den Staat Bern, Beklagten, über die Streitfrage:

Ist der Staat Bern schuldig, die Abzuggräben oder Tonnen untenher dem Wuhr auf dem Erdreich des Abraham oder nun der Erben Neuenschwander, so wie früher, auch fernerhin zu unterhalten, oder aber auf die Berechtigung zu verzichten, unter Kostenfolge?

Die Klage (vom 24. März 1849) beruht auf folgenden Behauptungen:

1) Im Jahr 1666 habe Alexander Nyser, von Trachselwald, als damaliger Besitzer des Harisberghofes, seine zu demselben gehörende Kappelenmatt im Halt von ungefähr 12 Tönen dem damaligen Landvogte auf Trachselwald, Christian Willading, zu Händen des Staates Bern verkauft. (Art. 1.)

2) In diesem Kaufe sei der Kappelenmatt die Servitut auf der Harisbergweid eingeräumt worden, alles Wasser, das untenher dem Wuhr entspringt, welcher zu hinderst in der Harisbergweid anfängt, nach Belieben und Komlichkeit zusammen graben zu lassen, ungehindert, aber auch ohne Eintrag des Verkäufers. (Art. 3.)

3) Der dermalige Besitzer des Harisbergheimwesens und der Harisbergweid sei der Kläger Abraham Neuenschwander. (Art. 10.)

4) Sowohl in seinem Erwerbtitel, einer am 29. Dezember 1823 gerichtlich gefertigten Theilung, als in dem Erwerbtitel eines früheren Besitzers, einer am 24. Juni 1811 gerichtlich gefertigten Theilung, sei bei der Anzeige der der Kappelenmatt zustehenden Servitut auch beigefügt, der Besitzer dieser letzten solle erforderlicher Maßen die Tönen graben zu. Alles nach Ausweis des vorhandenen Kaufsbriefes vom 21. Juni 1666. (Art. 11, 8 und 9.)

5) Zu allen Zeiten, von Errichtung der Servitut an, jedenfalls aber seit Menschengedenken und selbst noch in der letzten Zeit, mindestens bis zum Jahr 1840, habe der Staat alles Wasser unterhalb dem Wuhr in der Harisbergweid benutzt. (Art. 12 und 13.)

6) Seit Menschengedenken habe der Staat die Tönen, Abzugräben, welche nöthig gewesen, um das Wasser ab und aus der Harisbergweid auf die Kappelenmatt zu leiten, einzig verfertigt und unterhalten. (Art. 14.)

7) Dieses sei seitens des Staats in der Weise geschehen, daß er als Besitzer der Kappelenmatt, und zwar er einzig, dazu verpflichtet gewesen sei. (Art. 15.)

8) Gegenwärtig fehlen einige Tönen oder Abzugräben, die nothwendig neu gemacht werden sollten. (Art. 16.)

9) Der Staat habe aber die von Neuenschwander an ihn erlassene Aufforderung zur Aufführung derselben unbeachtet von der Hand gewiesen. (Art. 19.)

10) Die Unterlassung, die fehlenden Tönen durch Errichtung neuer zu ergänzen und die schadhaften zu repariren, würde die baldige Versumpfung der Harisbergweid und für den Kläger einen bedeutenden Schaden zur Folge haben. (Art. 18.)

Über diese Thatsachen erklärte sich der Staat Bern in folgender Weise: Nr. 1 gab er als wahr zu; Nr. 2 ebenfalls, jedoch mit dem Beifügen: wenn der Kläger durch die am Ende des Art. 3

der Klage stehenden Worte: „aber auch ohne Eintrag des Verkäufers“ behaupten wolle, es dürfe die Ausübung der fraglichen Servitut nicht zum Nachtheil des Besitzers der Harisbergweid geschehen, so müßte die Behauptung verneint werden; in dem Kaufbriebe vom Jahr 1666 heße es nämlich, der Käufer möge das Wasser nach Belieben und Kommligkeit zusammen graben lassen, „von mir (dem Verkäufer) vnd den meinigen Ungehindert vnd ohne Ontrag.“ Die Thatsachen Nr. 3 und 4 gestand der Staat ebenfalls zu, die letztere jedoch mit Bestreitung der Verbindlichkeit der in Frage liegenden Erwerbtitel, indem er behauptete, der Besitzer der Kappelenmatt habe bei Errichtung dieser Erwerbtitels nicht mitverhandelt und der Kaufbrief vom Jahr 1666 enthalte von einer Pflicht zum Tonnen kein Wort. Nr. 5, 7, 8 und 10 wurden verneint, Nr. 6 und Nr. 9 zugestanden.

Der Beweis über die verneinten Thatsachen Nr. 5, 7, 8 und 10 hatte folgendes Ergebniß:

1) Neben die Thatsache Nr. 5 wurde Johannes Nothenbühler, Vater, gewesener Unterschaffner des Amtsbezirks Trachselwald, als Zeuge abgehört. Derselbe bestätigte, daß das auf Neuenschwanders Erdreich unterhalb dem Wuhr entspringende Wasser auf die Kappelenmatt geleitet worden sei; er wurde jedoch weder befragt, noch gab er von sich aus an, auf welche Zeit sich dieses Zeugniß erstrecke. Die letzte Zeit bis zum Jahr 1840 betreffend wurde vom Richter ein Augenschein eingenommen und als Ergebniß zu Protokoll gegeben: aus der Anlage der Tonnen ergebe sich, daß alles Wasser unter dem Wuhr in das sogenannte Harisbergbächlein, welches in die Kappelenmatt fließe, abgeleitet worden sei.

2) Für Nr. 7 wurden verschiedene Urkunden als Beweismittel angeführt. Mehrere derselben wurden aber nicht zu den Akten gegeben und die wirklich procedürlich gemachten sprechen sich über die in Frage liegende Pflicht des Staates zur Verfertigung und Unterhaltung der Abzuggräben nicht aus.

3) Nr. 8 wurde ebenfalls zum Gegenstande eines richterlichen Augenscheins gemacht. Der daherrige Befund bestätigt die streitige Thatsache.

4) Endlich wurde auch über Nr. 10 ein richterlicher Augenschein abgehalten. Der Befund des Richters lautet in dieser Beziehung dahin, daß die Unterlassung, die fehlenden Tonnen durch Errichtung neuer zu ergänzen und die schadhaften zu repariren, die Versumpfung eines Theiles, vorzüglich des hintern, ohnehin weniger erträglichen, Theiles der Harisbergweid und daher für den Kläger Neuenschwander Schaden zur Folge haben würde.

Als selbstständige Thatsache wurde in der Antwort angeführt, im Jahr 1840 habe der Staat das Harisbergbächlein, so weit er

ein Recht zu demselben gehabt habe, dem Müller und Getreidehändler Hirsbrunner, zu Grünen, zum Betrieb des ihm concessionirten Mühlerades zu Grünen abgetreten, mit allen Beschwerden, welche damit verbunden sein mögen. Diese Thatsache wurde vom Kläger zugestanden.

Das Amtsgericht von Trachselwald wies am 14. Dezember 1849 die Erben des während der Dauer des Prozesses verstorbenen Abraham Neuenschwander mit der angebrachten Klage ab, unter Kostenfolge.

Worauf das Obergericht am 8. Nov. 1850 nach Anhörung der mündlichen Parteivorträge,

in Betrachtung:

1) daß in dem Kaufbrief um die Kappelenmatt nur gesagt ist: „der Verkäufer übergebe an den Käufer (den Staat) die Kappelenmatt mit Wasser und Wässerungen, wie dieser (der Verkäufer) solches laut in Handen habenden Nevers von alters her zu gedeuteter Kappelenmatt geleidet, genutzt und gebraucht hat, da er ob Ehrengedachten Herren Käufern zu Handen Ihr Gnaden beinebens zugestellt haben will, alle und jede Brünnelein so da entspringen unterhalb demjenigen Wuhr, welcher ansacht zu hinderst in der Harisbergweid, nächst bei der Elsbeth Graber Mättelein inmassen Hochmelter Herr Käufer und seine Amtsnachfahren solche Brünnen nach Belieben und Kommligkeit zusammengraben lassen mögen ungehindert und ohne Eintrag, gestalten — er, der Käufer und seine Erben, obgedeutete Brunnen nach Belieben nutzen und brauchen kann, ohne meniklis eintrag und Widerred;“

2) daß mithin nach diesen Verbalien des Kaufs vom 21. Juni 1666 für die zu Gunsten der Kappelenmatt auf der Harisbergweid errichtete Servitut keine weitere Gegenleistung ab Seiten des Staates übernommen wurde, als die Bezahlung des Kaufpreises;

3) daß demnach der Servitutberechtigung keiner dieser als Correlat entsprechende Verpflichtung wie etwa die: »ets Abzugräben machen zu müssen, oder etwas dergleichen, entspricht;

4) daß allerdings der Staat nach Saz. 455 C. dann Tonnen (Abzugräben) machen darf und die dahierigen Kosten bestreiten muß, wenn er die Servitutberechtigung ausübt, ein Zwang zur Ausübung des Rechts aber in diesem Falle durch die Gesetze nicht zugelassen ist;

5) daß die Thatsache, daß der Staat früher Tonnen mache, um die Servitut ausüben zu können, für den heutigen Kläger kein Recht begründet, die Anfertigung und Reparatur derselben auch jetzt zu fordern;

in Bestätigung des erinstanzlichen Urtheils,
erkennt:

1) Abraham Neuenschwander oder nun seine Erbschaft ist mit dem Schluss der angebrachten Klage vom 10. März 1849 abgewiesen, unter Kostenfolge;

2) die Kostenforderung des Staates ist festgesetzt auf zweihundert zwei und neunzig Franken, fünf Bahnen, fünf Rappen.

(Aus der (Berner) „Schrift für vaterländisches Recht.“
1851. S. 241. f.)

Lucern.

Urtheil des Obergerichts von Lucern, vom 24. Hornung 1851.

In Kriminalstrafsachen der Staatsanwaltschaft, Klägerin und Appellantin, gegen Balthasar Bühler von Gettnau, zirka 36 Jahre alt, verehelicht mit Ursula Birrer, Vater von vier Kindern, wohnhaft im mittleren Graben zu Luthern, im Untersuchungsverhaft seit dem 31. Mai 1850, Inquisiten und Appellaten, vertheidigt von Herrn Dagobert Schumacher; betreffend qualifizierten Betrug;

Nach Anhörung der Parteivorträge, sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Untersuchungsakten;

Da sich ergeben:

A. Jakob Buholzer von Horn verkaufte im August 1846 das an einer Konkurssteigerung übernommene Heimwesen „Hurtgraben“ zu Luthern an den Inkulpanten Balthasar Bühler. An die Kaufsrestanz zahlte Bühler etwas anhaar und stellte für die noch restirenden 900 Gl. eine Handschrift aus, womit sich Buholzer um so mehr begnügte, weil ihm diese Handschrift mit Verbürgung des Christoph Birrer — eines nach eingezogenen Erfundigungen als vermöglich geschilderten Mannes — zur Hand gestellt wurde.

Unterm 25. Hornung 1848 zahlte Inkulpant 100 Gl. an das Kapital nebst dem für das Jahr 1847 verfallenen Zins, welche Zahlungen auf der Obligation nachgetragen wurden.

Bei Leistung dieser Zahlungen, welche in Anwesenheit des Gemeindeammanns von Horn vorgingen, wollte Bühler gegen die alte Handschrift eine neue geben, welche das noch schuldige Kapital auf 800 Gl. setzte, welche aber Buholzer namentlich deswegen nicht annehmen wollte, weil auf der neuen Handschrift keine Verbürgung nachgetragen war und er sich mit der verbürgten Sicherer glaubte. Bühler wollte aber die neue Handschrift nicht mehr zurück nehmen und so blieben beide zurück. Die alte bewahrte der Gemeindeammann auf und die neue nahm Buholzer zu sich, welcher sich darauf verließ, Bühler werde seinem Versprechen gemäß bald

wieder kommen, eine weitere Abzahlung machen, und dann eine gleich sichere Handschrift für die Restanz bringen, womit er dann einverstanden gewesen wäre. Wie ernst es aber dem Bühler überhaupt mit dem Bezahlen war, ergiebt sich aus folgenden Vorgängen:

B. Bühler erschien im März 1849 vor dem Gemeinderath in Gettnau und verlangte für seine Ehefrau einen Beistand, weil er Vorhabens sei, seine Liegenschaft der Frau zu verkaufen. Neben die Gründe seines Vorhabens befragt, bemerkte er der Behörde, er sei einem Horwer, von dem er zur Zeit die Liegenschaft gekauft, etwas schuldig und wenn er dieses auf der Stelle und auf einmal bezahlen müsse, so komme er an den Konkurs; habe er aber die Liegenschaft an die Frau verkauft, so könne er diesen Gläubiger dabei halten, daß er es mit ihm zu Terminen mache und er die Schuld nicht auf einmal bezahlen müsse. Der Gemeinderath stellte der Frau den verlangten Beistand und so verkaufte Buholzer unterm 19. April 1849 „seine Liegenschaft sammt aller Fahrhabe und Lebwaare, was Namens selbe immer sein mögen“ — an die Frau, welchen Verkauf der Gemeinderath unterm 2. Mai 1849 genehmigte.

C. Nachdem Bühler mittlerweilen den Jakob Buholzer lange vergeblich auf Bezahlung warten ließ, schrieb letzterer eine Zinswarnung und als diese fruchtlos blieb, ließ Buholzer durch seinen Knecht den Bühler zur Nachachtung der im Hornung 1848 beim Gemeindeammann in Horw gemachten Versprechen auffordern. Als auch hierauf keine Zahlung erfolgte, ließ Buholzer am 17. Wintermonat 1849 durch seine Geschäftsbesorger, Gebrüder Goggner, den Inkulpaten für zwei Zinse betreiben.

D. Am 25. Jänner 1850 kam sodann Bühler zu Buholzer und verlangte die alte Handschrift zu sehen. Dem Verlangen des Erstern entsprechend, gingen beide mit einander zum Gemeindeammann, wo die fragliche Handschrift lag und wo Bühler sein Verlangen, die alte Handschrift zu besichtigen, erneuerte. Nachdem ihm dieselbe zur Einsicht übermittelt worden, zerriss er sie. Der Gemeindeammann und Buholzer machten ihm darüber Vorwürfe und drohten, ihn verhaften zu lassen, worauf Bühler versprach, bis Mitte März 200 Gl. und die ausstehenden Zinse zu bezahlen; im Weiteren versprach er auch noch, eine neue Handschrift sammt Bürgen herzuschaffen, womit Buholzer sich zufrieden stellte und der Sache vor der Hand keine weitere Folge gab.

E. Als aber bis zum Monat Mai v. J. Bühler zur Erfüllung seiner Versprechungen nichts gethan hatte, stellte Buholzer Klage, worauf eine Untersuchung gegen den Schuldverdächtigen eingeleitet wurde.

Dieselbe förderte neben dem bereits Angegebenen noch Folgendes zu Tage:

a. Betreffend den Verkauf der Liegenschaft des Inkulpaten.

Die Frau mußte die Liegenschaft sammt Fahrhabe für die Summe des Verschriebenen, nämlich für 8964 Fr. 13 Rp. übernehmen, während Liegendes und Fahrendes zufolge einer durch das Verhöramt vorgenommenen Schätzung nur den Werth von 8200 Fr. haben soll.

Wenn auch dieser Verkauf für die Gläubiger im Liegenden nicht von besonderer Bedeutung war, so war er es dagegen für die Gläubiger im Fahrenden und namentlich für Buholzer, der sich für die Kaufsrestanz lediglich mit einer einfachen Schuldschrift begnügte. Zwar will Bühler glauben machen, er hätte ungeachtet jenes Verkaufs mit der Zeit den Buholzer aus dem Ertrag der Liegenschaft bezahlt, wozu die Frau eingewilligt hätte. Allein am 8. Juni 1850 wurde über den Inkulpaten auf Andringen Buholzers der Konkurs abgehalten, wobei sich ergab, daß gar kein Massaguthaben vorhanden war, so zwar, daß Buholzer noch die Kosten des Konkurses bezahlen mußte.

b. Bezuglich der ursprünglichen Handschrift.

Nicht nur hatte Buholzer aus dem Guthaben Bühlers sich nicht bezahlt machen können, es ergab sich in der Folge auch, daß die Bürgschaftsverpflichtung des Christoph Birrer auf einem falsum beruhte.

Anfänglich scheint Christoph Birrer, Schwiegervater des Inkulpaten, geneigt gewesen zu sein, sich für die 900 Gl. zu verbürgen, was dem Buholzer bekannt war. Als es aber zum Unterzeichnen kam, scheint Birrer reuig geworden zu sein, wenigstens ist ausgemittelt, daß Birrer wirklich nicht unterzeichnet hat. Bühler selbst sagt diesfalls, Christoph Birrer habe nachher nicht mehr unterzeichnen wollen, weil er (Bühler) zu theuer gekauft habe.

In dieser Verlegenheit ersuchte Bühler einen Verwandten, Melchior Frei, den Namen „Christoph Birrer“ zu schreiben, ohne daß er ihm sagte, um was es sich handelte. Frei unterzeichnete dem an ihn gestellten Verlangen gemäß, will aber durchaus nicht gewußt haben, was diese Unterschrift zu bedeuten habe, in welcher Behauptung er von Bühler unterstützt wird.

Auf diese Weise ging Buholzers Forderung am Konkurse des Bühler verloren, ohne daß jener sich diesfalls an dem angeblichen Bürgen erholen konnte.

Das Herreisen des Titels (siehe oben D.) geschah auch gesäandigermaßen, weil die Unterschrift im Titel falsch war und Inkulpat

bei dem voraussichtlichen Konfurse einsehen müste, daß bei diesem Anlaß die Fälschung der Unterschrift Birrers entdeckt werde.

F. Das Kriminalgericht erklärt mittels Urtheil vom 9. Christmonat abhin — in theilweiser Abweichung vom Antrage der Staatsanwaltschaft —

a. den Balthasar Bühler schuldig des fortgesetzten Verbrechens des doppelt qualifizirten Betruges (nach §. 259 a. und §. 260 f. des Kriminalstrafgesetzes) im Betrage von 800 Gl. nebst zwei Zinsen und verurtheilte denselben zu zehnjähriger Buchthausstrafe und übrigen gesetzlichen Folgen.

b. Die Ehefrau des Inkulpanten, Ursula Birrer und Melchior Frei dagegen sprach das Kriminalgericht, weil keines Verbrechens schuldig, von Schuld und Strafe frei.

Dieses Urtheil wurde Seitens des Herrn öffentlichen Anklägers betreff des Balthasar Bühler in Beziehung auf die vom Kriminalgericht angewendete Strafart zur Appellation erklärt. Betreff der freigesprochenen Ursula Birrer und Melchior Frei wurde weder von diesen selber noch von der Staatsanwaltschaft appellirt, weshalb in Betreff dieser Beiden das erstinstanzliche Urtheil seine Rechtskraft beschritten hat.

• In Erwägung:

1) daß Inquisit geständig ist, die Beisehung einer falschen Verbürgung auf einer gültigen Handschrift (ausgestellt für den Schuldbetrag von 900 Gl. oder 1,200 Frk.) in der Absicht, dadurch jener Schuldurkunde einen bessern Schein zu geben, angeordnet und dann von dieser Gebrauch gemacht zu haben;

2) daß diese Handlungsweise als Verbrechen des qualifizirten Betruges unter den §. 259 litt. a. des Kriminalstrafgesetzes fällt; wobei jedoch hinsichtlich des Betrages — in Abweichung vom kriminalgerichtlichen Urtheile — einzig auf die Summe zu sehen ist, für welche der fragliche Titel ausgestellt war, und von allfälligen Zinsen, Abschlagszahlungen &c. abzusehen ist;

3) daß in dem Herreisen der Handschrift, unter den dabei obwaltenden Umständen, keine strafbare Handlung liegt, indem jenes, laut Vorgabe des Inkulpanten, einzig in der Absicht geschah, um dadurch das bereits vollendete Verbrechen des Betruges, wenn möglich, zu verdecken, wogegen das Verbrechen widerrechtlicher Vernichtung von Schriften (§. 253 des Kriminalstrafgesetzes) — wie sich schon aus der Überschrift des daherigen Abschnittes ergibt — die ermittelte Absicht vorsätzlicher Eigenthumsbeschädigung voraussetzt;

4) daß auch der vom Inkulpanten mit seiner Ehefrau unter gemeinderäthlicher Zustimmung abgeschlossene Verkauf seiner Eigenschaft und Fahrhabe, nicht wie das erstinstanzliche

Gericht in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft angenommen hat, als eine unter litt. f. des §. 260 des Kriminalstrafgesetzes fallende verbrecherische Handlung, nämlich als betrüglicher Banquerott aufzufassen ist, da Inkulpat, wie er schon vor Gemeinderath erklärte, durch jenen Verkauf (der zudem ein volles Jahr vor dem Konkurse stattfand) einzig beabsichtigt haben will, daß ihm Buholzer Termine gestatte oder zuwarten müsse; die Absicht dagegen, durch Veräußerung seiner Liegenschaft z. den Buholzer mit seiner Forderung abzusprengen, liegt nicht ermittelt vor;

5) daß, weil demnach einzig das in der ersten und zweiten Erwägung besprochene Verbrechen als erwiesen anzunehmen ist, auch der vom Kriminalgerichte angewendete Strafverschärfungsgrund des §. 85 des Krim.-Str.-Ges. nunmehr dahinfallen muß;

6) daß gleichwohl die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafart, nämlich Kettenstrafe, namentlich im Hinblick auf die Größe des Betrages des verübten Verbrechens, im Gesetze (§. 261 verbunden mit §. 239 des Krim.-Str.-Ges.) begründeter erscheint, als die vom Kriminalgericht gewählte mildere Strafart von 10 Jahren Zuchthaus;

In Abänderung des appellirten Urtheils;

Gefunden:

Balthasar Bühler sei

a. schuldig: des Verbrechens des qualifizirten Betruges nach §. 259 a des Krim.-Str.-Ges. im Betrage von 900 Gl. oder 1200 Fr., dagegen

b. nicht schuldig: des Verbrechens widerrechtlicher Vernichtung von Schriften nach §. 253 und des Verbrechens des betrüglichen Banquerotts nach §. 260 litt. f. des Kriminalstrafgesetzes;

demnach,

In Anwendung der §§. 254, 255, 259 a, 261, 239 d, 58, 21, 24, 5—7 des Krim.-Str.-Ges. und der §§. 255, 287, 290, 291, 321 des Strafrechtsverfahrens,

zu Recht erkennt:

1) Balthasar Bühler sei zu Kettenstrafe von fünf und einem halben Jahre, nebst vorheriger halbstündiger öffentlicher Ausstellung verurtheilt.

2) Er sei seiner bürgerlichen Ehre verlustig erklärt

3) Er habe den durch seine verbrecherischen Handlungen verübten Schaden zu erszehn.

4) Bezuglich der oben im Befunde unter litt. b erwähnten Verbrechen sei der Beklagte Bühler von Schuld und Strafe freigesprochen.

5) Habe derselbe sämmtliche Untersuchungs-, Gerichts- und Prozeßkosten zu bezahlen.

6) Vorstehendes Urtheil soll den vorberufenen Parteien eröffnet und der Polizeidirektion zum sofortigen Vollzug, sowie zur Veröffentlichung durch Druck und Anschlag zugesertigt werden.

Gegeben Luzern den 24. Hornung 1851.

Folgen die Unterschriften.

(Luzernisches Kantonsblatt 1851. S. 335 f.)

V r i.

Sechste Sitzung des Kriminalgerichts, Samstag den 4. Weinmonat 1851.

In Kriminal-Strafsache gegen Joh. Vos. B'graggen aus dem Tiefthal in Schattdorf, circa 40 Jahre alt, verehlicht mit Catharina Stadler, Vater von fünf Kindern, von denen eines gestorben, von Profession ein Schuster, seit dem 26. April dieses Jahres in Verhaft, betreffend Diebstahl, da sich aus dem Prozeß-Auszug hauptsächlich folgendes ergibt:

A. 1. Diebstähle mit Einbruch, größere und kleinere beging B'graggen 24, wobei fünf schwerere. 2. Diebstähle ab Allmend, 8 à 10, wobei 12 Stücke Schmalvieh 3. Diebstähle vermittelst Einsteigen 17. Somit Diebstähle, qualifizierte, schwerere Art 34, mit Einsteigen 51, deren Betrag wohl auf Gl. 250 bis 350 angesetzt wird.

B. Einfache Diebstähle 51, deren Betrag zu Gl. 100 à 150 zu rechnen ist.

C. Hat er in einem Male 64 Käse, im Ganzen 18 Schafe, 3 Ziegen und 11 Zicklein, also wenigstens 32 Stück Schmalvieh entwendet, und 19 à 20 Mal die Kühle gemolken.

Hat das Kriminalgericht

Nach angehörter Anklage und Vertheidigung, und nach ad Acta-legung einer eingegangenen, als nicht zulässig erfundenen Particular-Supplie für B'graggen Vater und Sohn

In Betracht der so vielen eingestandenen Diebstähle, wovon mehrere ab offener Allmend und viele mit Einbruch verübt wurden und welche zusammen einen sehr bedeutenden Werth erreichen,

In Betracht der vielen erschwerenden Umstände, die die Diebstähle begleiteten, wie Gefährlichkeit, Frechheit, Vorbedacht und Beharrlichkeit, —

In Betracht des sehr erschwerenden Umstandes, daß Inculpat, dem als Vater die Pflicht, seine Kinder vom Bösen abzuhalten, oblag; derselben zuwider seinen eigenen, erst 19 Jahre alten Sohn eingestandenermaßen gegen dessen Willen zur Mithilfe des Dieb-

nahls wiederholt verleitete und verführte, und in Anwendung des Straf-Antrages des Staats-Anwaltes

zu Recht gesprochen und erkannt:

- 1) Joh. Joz. Z'graggen sei eine halbe Stunde durch den Schärfrichter mit der Inschrift „qualifizirter Dieb“ an das Halseisen auszustellen, und nachher die ganze Tour auszustäupen;
- 2) Sei er zu 14 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 3) Habe er die Geschädigten und Bestohlenen zu entschädigen, und die Prozeß-, Ahungs- und zwei Drittel Gerichtskosten zu bezahlen;
- 4) Möge er erst nach 25 Jahren um Ehreneinschzung nachsuchen;
- 5) Sei ihm gestattet bis Morgens 8 Uhr (Den 5. Weinmonat) gegen dieses Urtheil die Appellation zu ergreifen.

Actum den 4. Weinmonat 1851.

Folgen die Unterschriften.

Fortsetzung, gleichen Tages, Nachmittags.

In Kriminal-Strafsache gegen Joz. Mar. Z'graggen, Inquisit, circa 19 Jahre alt, ledig, Sohn des Joz. Joz. und der Catharina Stadler, von Schattendorf, mit Ausnahme von 9 Tagen, seit dem 26. April dieses Jahres in Verhaft, betreffend Mithülfe und Wachseihen bei mehreren durch seinen Vater verübten Schmalvieh-Entwendungen ab Allmend und Eigen und bei Einbrüchen, sowie Mitgenuß des gestohlenen Gutes und Mithülfe bei Tödtung des Schmalviehs;

Nachdem laut Prozeß-Auszug diese Mithülfe und das Wachseihen auf circa 24 Fälle sich erstreckt,

Nach angehörter Anklage und Vertheidigung, welche letztere in erster Linie die Stellung des Beklagten vor Bezirksgericht verlangt: Hat das Kriminalgericht,

In Erwägung, daß, wenn auch die Jugend des Delinquenten und die Verleitung durch den Vater für ihn sprechen, denn doch die Zahl der Diebstähle, bei denen er so oder anders dem Vater behülflich war, so groß, und die in seiner Gegenwart verübten Einbrüche so vielfach und mitunter so gewaltthätig sind, daß auch das bloße Wachstehen, sowie die mehrmalige Anteilnahme an den Entwendungen, sich mehr als zum bloßen Polizeivergehen stampeln;

In Erwägung, daß das Gesetz Art. 254 Diebstahl ab Allmend schlechtweg als Malefiz bezeichnet;

In Erwägung, daß beim Inquisiten gute Überzeugungskraft vorhanden ist;

In Erwägung dagegen, daß als Milderungsgründe bei Ausmessung der Strafe sprechen: a) die Jugend, b) die stattgehabte

Verleitung, und e) das Vorhandensein der meisten gestohlenen Gegenstände, mit Ausnahme eines großen Theils der Lebensmittel, d) das günstige Leumundszeugniß;

Gefunden:

Es gehöre der Straffall vor die gegenwärtige Behörde; und demnach zu Recht erkannt:

1) Seien dem Jof. Mar. Z'graggen mit Verschonung öffentlicher Büchtigung und Zuchthausstrafe zum Zwecke seiner Besserung durch den Bettelvogt in verschlossenem Raume in den drei nächsten Tagen 30 Streiche (je 10) mit einem Haselzwieke scharf auf den Hintern über die Hosen zu appliciren;

2) Habe er noch einen Monat in Verhaft zu bleiben;

3) Sei er nach Entlassung aus der Haft der strengen Aufsicht des löbl. Gemeinderathes von Schattdorf und der Verwandtschaft zu unterstellen, mit der Empfehlung, denselben wenn möglich, und wenn sie es gut finden, ihn anderswo als bei den Seinigen unterzubringen, es zu thun;

4) Sei ihm für den Fall, daß er für viel oder wenig in Diebstahl oder in der Mithülfe bei solchen rückfällig würde, strenge Ahndung in Aussicht zu stellen;

5) Habe er die Prozeß-, Ahungs- und ein Drittel Gerichtskosten zu bezahlen, und die Beschädigten zu entschädigen;

6) Möge er nach 10 Jahren um Rehabilitation nachsuchen;

7) Könne bis Morgens 8 Uhr (den 5. Weinmonat) die Appellation gegen dieses Urtheil ergriffen werden.

Actum, den 4. Weinmonat 1851.

Folgen die Unterschriften.
(Directe Mittheilung.)

Schwyz.

Urtheil des Kantonsgerichts von Schwyz, vom 29. März 1851.

In Sachen des öffentlichen Anklägers

gegen

Johann Kaspar Strickler, 41 Jahre alt, verheirathet und Vater von zwei Kindern, reformirten Glaubensbekenntnisses, früher Kattundrucker, dermalen beruflos, heimatrechtig in Richtersweil, seit längerer Zeit ohne bestimmten Wohnort, verkeiständet mit Herrn Fürsprech Lindauer,

betreffend

Betrug, unbefugte Ausübung der Heilkunde, und Unzuchtsvergehen,

hat das Kriminalgericht, nach Erklärung der Spruchreife der

Akten, erkannter Kompetenz dieser Behörde, angehörter Klage und Vertheidigung, sowie nach Belesung der Akten, woraus sich ergeben:

A. Im Frühjahr und Sommer 1850 wurde das Bezirksammannt Schwyz wiederholt berichtet, daß sich ein fremder Mann, unter dem Namen „Wunder-Doktor“ und „fahrender Schuler“ im Land umher treibe, der den Leuten vorgebe, durch geheime Kunst die in der Erde verborgenen Schätze hervorheben zu können, und daß es ihm hin und wieder gelinge, Leichtgläubige zu prellen. Da der Unbekannte, wo er an einem Orte fortging, wieder versprach, bald zurückzukommen, so wurden die Täuschungen erst entdeckt, wenn er sich wieder anderswo befand, und daher auch die Anzeige verspätet. Erst am 25. Januar 1. J. wurde eine Anzeige gemacht, welche auf den Aufenthalt dieses Individuums führte und die Fahndung desselben am Spizibuel, Gemeinde Art, veranlaßte. Die gegen ihn geführte Untersuchung ergibt nun folgendes:

B. Inquisit heißt Johann Kaspar Strickler und ist Gemeindbürger von Richtersweil, woselbst er früher wohnhaft war und längere Zeit der Armenpflege zur Last fiel.

Vor ungefähr zwei Jahren trat er wieder aus derselben aus, und trieb sich als Landstreicher umher. Den 31. Mai 1847 wurde er vom Bezirksgericht Horgen wegen zwei einfacher Diebstähle im Betrag von etwa 10 Fr. zu einer zwanzigjährigen Gefangenschaft verurtheilt.

Im August 1848 wurde er wegen eines mit groben Ausdrücken begleiteten Schreibens, so er unter dem Namen Johann Kümi an das Bezirksammannt Schwyz in Betreff einer polizeilichen Verfügung gegen eine dritte Person erlassen hatte, auf einige Tage in Arrest gesetzt und dann über die Kantonsgrenze geführt.

Im September 1849 wurde er im Kanton Glarus wegen Verdacht eines Diebstahls in Untersuchung gezogen, von der Anklage jedoch frei gesprochen, dagegen aber als Selbstverschuldner des Verdachtens mit einem Theile der Kosten belegt. Vom Bezirksgericht Hinwil, Kanton Zürich, wurde er wegen Drohung von Verbrechen und wegen Unterschlagung am 7. Febr. 1850 zu Gefängnisstrafe verurtheilt. Während seines Aufenthaltes im Kanton Schwyz hat er sich nachfolgende strafbare Handlungen zu Schulden kommen lassen:

C. Im Frühjahr 1849 erschien Strickler bei einem gewissen Jos. Bettchart in den Studen, Gemeinde Überg, und verlangte Schnaps und Brod. Da Bettchart ihm damit aufwartete, anerbte er sich, ihm ein Mittel zu verschaffen, daß seine Kuh mehr als die Hälfte fetter werden und zugleich wohl das doppelte Quantum Milch geben. Bettchart glaubte dieser Verheißung nicht.

Auf den Abend kam noch ein Nachbar ins Haus und Strickler ging nun an, ihnen vorzumalen, wie man reich genug wäre, wenn man alle Schäze wüste, die in der Erde verborgen seien. Er erklärte nun weiters, daß er sich darauf verschehe, Schäze zu heben. Als seine Reden wenig Glauben zu finden schienen, berief er sich auf die Witwe Waldvogel, Tochter des Dominik Waldvogel. Obwohl es bereits 11 Uhr war, wurde sie gleichwohl noch geholt. Da sie von dem Fremden sehr vortheilhaft sprach, kam er bei ihnen in bessern Kredit, die Unterhaltung wurde lebhafter, und Strickler eröffnete nun, daß im Sihlthal hinter der großen Klosterhütte ein Schatz von einer Million liege, der ganz aus goldenen achteckigen Münzen bestehet, und wobei eine Seele wandeln müsse. Er werde den Erdgeist und den Luftgeist beschwören; diese müssen das Geld hier ins Haus bringen. Damit aber die Seele erlöst werden könne, müsse er Zwing- und Triebmessen lesen lassen, wozu er das nöthige Geld verlangte. Auf Zureden des Dominik Lagler gab ihm Bettchart wirklich 6 Thaler, einen schönen Reisesack, Schnaps und Brod auf den Weg. Auch seine Frau gab ihm etwa 7 Bahnen, woraus dieser versprach, ihr ein Mittel zu kaufen, daß es ihr bei ihrer bevorstehenden Niederkunft recht gut gehe. Was er an Geld und Zehrung erhalten, rechnet Bettchart auf 7 Kronthaler; der Angeklagte dagegen behauptet beharrlich, von Bettchart 10 bis 12 Kronthaler erhalten zu haben. Strickler ging, versprach in drei Tagen wieder zu kommen, ließ sich dort aber nicht mehr sehen.

D. Im Frühling des vorigen Jahres hielt sich Strickler einige Tage bei Anton Beeler am Urmiberg, Gemeinde Ingenbohl, auf. Diesem sagte er, daß in seinem Stall und in seiner Wiese in der Nähe eines Apfelbaumes, wo eine auffallend grüne Stelle war, Geld verborgen liege, welches er hervor thun könne. Beeler, der ihn nicht im Hause verpflegen konnte, gab ihm in verschiedenen Malen $22\frac{1}{2}$ Bh. für seinen Unterhalt. Während von der Hebung dieses Schatzes die Rede war, brachte Strickler noch einen andern Schatz von vierthalb Millionen zur Sprache, welcher in den Ruinen der Riedingischen Burg am Urmiberg liegen solle. Strickler gab aber an, zur Hebung desselben Bücher für den Geisterzwang nöthig zu haben, welche zwei Louisd'or kosten. Diese große Forderung schreckte den Beeler ab, erregte bei ihm Misstrauen und er verabschiedete den Fremden.

E. Ungefähr zu gleicher Zeit kam Strickler auch in das Haus des Kaspar Joseph Senn am oberen Urmiberg, Gemeinde Schwyz. Er war sehr gesprächig und erzählte, daß er Schäze hervorheben könne. Es liege, fuhr er fort, beim Wylersteg ein Kessel voll Geld; dieses wolle er ihm einhändigen, wenn er ihm zwei Louisd'or gebe. Senn erwiederte ihm, wenn er Schäze hervorbrunnen könne, so brauche

er ihm kein Geld zu geben und ertheilte ihm kurzen Bescheid, so daß der Angeklagte sich für immer zurückzog.

F. Bald hierauf begab sich derselbe auf Morschach, woselbst er in verschiedenen Häusern ein- und ausging. Dem Herrn Kantonsgerichtssubstituten Andreas Schuler auf Morschach versprach er einen Brunnen zu graben, den er mittelst eines Magnetapparates entdecken zu können vorgab. Für diese Arbeit verlangte er aber erst dann eine Belohnung, wenn der günstige Erfolg eingetreten.

Bei andern Personen suchte er seine vorgebliche Kunst der Schahgräberei beliebt zu machen. So redete er mit Martin Bettchart von zwei Schähen, wovon der eine in Gl. 6000 an Rubeln und Kronthalern, der andere aber in so viel Gold bestehé, daß drei Mann genug hätten, ihn aufzuhaben. Der erstere liege in seiner Matte, das Gold aber in der Küche, und bei letztem warte eine arme Seele auf ihre Erlösung. Diese glaubte er mittelst 60 Messen zu erzwecken, von welchen 30 am Steinerberg und 30 am Seelisberg gelesen werden sollten. Für Vertragung des Messengeldes nach Seelisberg machte er sich selbst anheischig.

Dem Maurus Marty suchte er glauben zu machen, daß in seiner Wiese zwischen zwei Kirschbäumen ein Schah von 90000 Gl. liege, und forderte zwei Louisd'or, um daraus dasjenige ankaufen zu können, was er zur Hebung desselben bedürfe. Marty wollte sich mit ihm aber nicht einlassen. Unterdessen erhielt Herr Pfarrer Ehrler von dem Treiben dieses Menschen Kunde, und als er ihn einmal antraf, stellte er ihn ernstlich zur Rede, und drohte ihm, sofern er sich nicht sogleich entferne, andere Maßregeln gegen ihn zu veranlassen. Der Angeklagte fand für gut, sich schleunig aus dem Staube zu machen.

G. Bessern Erfolg hatte sein Unternehmen in Hinteriberg, Gemeinde Schwy. Dortselbst machte er dem Franz Bettchart, Dienstknecht in der Hockern, die Borgabe, es liegen auf dem Kähisboden, beim Hinteribergbrüggli und am Wylersteg Schähe, welche er hervor thun wolle. Den einen könne Bettchart für sich behalten, aus einem andern müsse er eine Kapelle bauen, und den dritten unter die Armen vertheilen. Strickler verlangte für sich zum voraus nur 3½ Louisd'or, dann für jeden Schah einen Louisd'or Finderlohn, und am Ende verschmähe er auch ein Trinkgeld nicht. Die 3½ Louisd'or gab er vor, für Ankäufe zum Behufe der Hebung des Schahes verwenden zu müssen.

Bettchart ließ sich durch diese Vorspiegelungen bethören, entlehnte von Anton Föhn einen Louisd'or, der ihm noch fehlte, und übergab nun die verlangten Fr. 56 dem Schahgräber, der sich damit entfernte und nicht wieder erschien.

H. Einen ähnlichen Versuch machte er am 18. Januar 1. J.

bei Dom. Suter am Urniberg, Gemeinde Schwyz. Diesem eröffnete er, daß in der Nähe seines Hauses, auf einem Felsenvorsprung ein Schatz von Gl. 1500 und myr $4\frac{1}{2}$ Fuß tief unter der Erde verborgen liege. Er hieß den Suter täglich ein Vater Unser beten und versprach den Schatz am kommenden Freitag aus der Erde hervorkommen zu lassen. Suter verhieß zu beten, und Strickler entfernte sich. Als er aber Tags darauf wieder kam, hatte sich ersterer besser besonnen, und gab ihm einen abschlägigen Bescheid.

J. Am 20. Januar begab sich der Angeklagte unter dem Namen Johann Joseph Schicker zu Gos. Bettchart in der Euv zu Nied. Diesem pries er seine Kenntnisse in der Sympathieheilkunde und im Schatzgraben an und zeigte ihm in der Nähe des Stalles eine Stelle, wo ein Schatz von zirka 24,000 Gl. verborgen liege. Diesen versprach er mit Hülfe von zwei rechtschaffenen Männern und für eine nachherige Belohnung von 4 Louisd'or zu heben. Mittlerweile kam der Helferz-Bauer Wiget herbei und es wurde nun gemeinschaftlich von der Sache gesprochen. Auf Freitag den 24. gl. Mts. verhieß Strickler den Schatz zu heben, wenn sie beide täglich sechs Vater Unser und zweimal das Glaubensbekenntniß beten, wenn der Helferz-Bauer ihn bis dahin ernähre und Bettchart ihm Most, Käse und Brod herschaffe. Auch sei nöthig im heil. Kreuz in Schwyz und in der Kirche am Steinerberg Messen lesen zu lassen. Wiget verpflegte ihn wirklich, Bettchart aber verabfolgte nichts. Freitags Nachmittags entfernte er sich, und kam ungeachtet seines Versprechens nicht mehr zurück. Die Verpflegungskosten Wigets werden von diesem auf 12 Bäzen angegeben.

Die Einbildungskraft der beiden Bauern war aber in solchem Grade erhöht, daß sie an diesem Abend folgende Erscheinung zu sehen glaubten:

Bettchart war Nachts zu Wiget in's Helferz gegangen. Als er wieder heimkehren wollte, glaubte er unweit von sich zwei etwa acht Schuh hohe Männergestalten mit langen bis auf den Bauch herabgehenden Bärten zu sehen. Nebstdem schien ihm eine lange Latte über einen Zwetschgenbaum hingelegt, die sonst vorher nicht vorhanden gewesen. Bettchart kehrte wieder ins Haus zurück und erzählte, was er gesehen. Wiget wollte nichts von der fraglichen Latte wissen und nun schauten beide zum Fenster hinaus und glaubten nun statt derselben einen Regenbogen zu sehen, der sich vom Zwetschgenbaum bis an den Stall hinunter wölbte. Bettchart getraute sich nun nicht mehr, an diesem Abend Wigets Wohnung zu verlassen.

K. Während dieser Tage hatte der Angeklagte auch mit Gos. Waldvogel in Nied über Hervorbringung von Schäzen Unterhand-

lungen angeknüpft, welchem derselbe durch seinen Schwiegersohn, Joseph Bettchart empfohlen worden war. Dem Waldvogel wurde von zwei Schäzen gesprochen; der eine, ein Sennkessel voll Gold, liege am Wylersteg, der andere, im Betrag von 8 Millionen, auf der Insel Schwanau. Zur Hebung des ersten verlangte der Angeklagte ein Pfand von zehn, und zur Hebung des letztern ein solches von acht Louisdor. Diese Bedingungen erschreckten den Waldvogel, indem er sagte, daß er nicht so viel Geld habe. Strickler wußte gleich Nach, und versprach ihm, in Zehnders Matte zu Kaltbach einen Schatz von Gl. 4000 zu heben, wenn sie ihn eine gewisse Zeit verpflegen. Diese Bedingung wurde angenommen; allein am Freitag Morgens entfernte sich Strickler und kam nicht wieder.

L. In Betreff der Klage auf unbefugte, beziehungsweise betrügliche Ausübung der Heilkunde liegt folgendes an den Akten:

a) Strickler gesteht, im Jahr 1849 am Feusisberg dem dreizehnjährigen Mädchen des Karl Bachmann ein Mittel gegen das fallende Weh gegeben zu haben. Nach der Aussage des Vaters wurde das Kind wirklich auf die Dauer von etwa zwei Jahren geheilt. Was Strickler diesfalls an Geld und Geldeswerth erhielt, gibt er auf 12 Franken an;

b) dem franken Knaben des Balz Lagler in den Studen hatte er bei seinem dortigen Aufenthalt Arzneimittel verschrieben. Sobald der Vater aber das Rezept sah, verlor er den vorherigen guten Glauben, und ließ es nicht anwenden;

c) er versprach auch, den Vater des Weibels Marty auf Morschach von den Gliedschmerzen zu heilen; seine plötzliche Entfernung aus der Gemeinde hinderte aber die Ausführung;

d) dem Bettchart zu Nied verordnete er zur Heilung seiner Augenschmerzen, am Churfreitag während der Absingung der Passion eine Schnecke zu suchen und auf das leidende Auge aufzulegen;

e) einer Frau in der Gemeinde Schwyz verschrieb er ebenfalls ein Rezept zur Beförderung der Menstruation.

M. Endlich ist Strickler geständig, mit einer Weibsperson der Gemeinde Schwyz mehrere Mal verbotenen Umgang gepflogen zu haben,

in Erwägung:

1. daß der Angeklagte sich von mehreren Personen Geld im Gesamtbetrag von Fr. 103 Rp. 45 zu verschaffen gewußt hat, unter der Vorgabe, ihnen Schäze zu heben;
2. daß er ohne medizinische Kenntnisse zu besitzen, vielweniger patentirt zu sein, die Heilkunde ausgeübt;
3. daß er mit einer Weibsperson mehrere Mal verbotenen Umgang gepflogen:

4. daß als Erschwerungsgründe zu berücksichtigen sind:
 - a) daß er bei seinen Vorspiegelungen besondere Beharrlichkeit und List gezeigt;
 - b) daß er bewiesen, daß ihm die Uevertretung der Strafgesetze zur Gewohnheit geworden;
5. daß bei ihm einzig der Milderungsgrund in Betracht kommt, daß er die Untersuchung durch offenes und umständliches Geständniß erleichtert hat,

gefunden:

Es habe sich der Angeklagte des einfachen Betruges im Betrag von Fr. 103 Nr. 45, der unbefugten Ausübung der Heilkunde und der gemeinen Unzucht schuldig gemacht,

und hierauf

in Anwendung des §. 2 Ziff. 8 der Verordnung über die Strafkompetenz, sowie der §§. 258, 237 litt. b des Luz. Krim. St. G. B., des §. 136 des Luz. Pol. St. G. B. und der §§. 75 litt. b, d, 84 und 77 litt. f des Luz. Krim. St. G. B.

zu Recht erkennt:

- 1) Es sei dem Angetagten die erstandene Haft als Strafe angerechnet;
- 2) sei er zu einer halbstündigen Aussstellung auf der Lästerbank durch den Läster verurtheilt;
- 3) habe er eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen, je um den andern Tag mit magerer Kost, zu erstehen und sei er am Anfang und Ende derselben je mit 25 Rutenstrichen zu züchtigen;
- 4) habe er die Beschädigten zu entschädigen;
- 5) sei er in sämmtliche Abzugs- und Prozeßkosten, im Betrag von Fr. 125 Nr. 75, verfältt;
- 6) soll er in seine Heimatgemeinde zurückgeführt werden und sei ihm das Wiederbetreten des Kantons Schwyz auf immer untersagt;
- 7) soll dieses Urtheil dem Regierungsrath zur Vollziehung mitgetheilt und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Folgen die Unterschriften.

(Amtsblatt des Kantons Schwyz 1851. S. 160 f.)

Baselstadt.

Urtheil des Civilgerichts Basel, vom 13. Mai 1851.

In Sachen der Herren E. Lecus et G. Thibault in Paris (Anw. Dr. Birmann) Kläger gegen Naph. Mos. Birkard in Basel (Anw. Notar Diez) Beklagten, betreffend Vindication.

Um Dezember 1850 gelangte Beklagter in den Besitz einer Partie Sommerstoffe in dem Factura-Betrag von Frs. 6059. 30,

welchen er von einem gewissen Hermann Villard käuflich erhalten zu haben erklärte. Diese Waaren hatte genannter H. Villard in Paris bei dem klägerschen Hause gekauft und sich dabei, wie die Kläger behaupten, als das Haupt des Hauses Hos. Villard in Straßburg erklärt, für das er früher gereist war. Dieses Haus hatte früher richtig bezahlt und auch diesmal nahmen die Kläger darum keinen Anstand, die Waare zu Verfügung von Hermann Villard nach Nancy geben zu lassen. Von dorther erfuhren sie jedoch bald, daß derselben die Richtung nach Mülhausen und Basel gegeben worden war; sie säumten, dadurch stützig, nicht, das Haus Hos. Villard anzufragen und als dieses jede Kenntniß von dieser Unternehmung, wie erwartet, in Abrede stellte, in Basel der Waare nachzugehen, die in den Händen des Beklagten zuletzt vorgefunden ward, der sie auf ein ihm, wie den meisten Grossisten, gemachtes Angebot am 6. Jan. 1851 gegen baar von H. Villard gekauft, rheilweise sogar schon weiters verkauft und einen andern Theil schon weiter angeboten hatte. Ein Beschlag darauf wurde von dem Civilgerichtspräsidium verweigert, da genügende Beweisführung für eine erfolgte Veruntreuung der Waare zur Zeit nicht geleistet werden konnte und doch ohne diesen Nachweis der Arrest auf Waaren, die im Uebrigen ganz regelmäßig in den Besitz des Beklagten gekommen waren, nicht zu rechtfertigen war. Die Polizei-Direktion, ihrerseits angegangen, ertheilte den Arrest. Im Interesse einer in Frankreich anhängigen Strafuntersuchung mußte sie hiefür zuständig sein. Denn mittlerweile hatten die Kläger gegen den Hermann Villard eine Klage vor dem Zucht-Polizeigericht in Paris angehoben, welches unterm 5. April 1851 folgendes Contumaz-Urtheil erließ:

attendu qu'il résulte de l'instruction et des débats que dans le courant de 1850 Villard prenant faussement la qualité de négociant et de chef de la maison de commerce de Joseph Villard de Strasbourg et en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence d'un crédit imaginaire s'est fait remettre par les sieurs Lecus et Thibaut des marchandises pour une somme de 6059 qu'il a ainsi escroqué tout ou partie de la fortune des susnommés, délit prévu et puni par l'art. 405 du C. P.

vu le dit art. dont il a été fait lecture par le président
cond. Villard à treize mois d'emprisonnement, 50 frs. d'amende
et aux dépens liquidés à la somme de 41 frs. 10 cts. sur laquelle
somme cell de 35 frs. 60 cts. a été avancée par le trésor.....

Mit diesem Contumazurtheil in der Hand glaubten sie den Beweis der Veruntreuung geführt zu haben und verlangten, darauf gestützt, vom Befl. die Herausgabe der mit Polizeibeschlag belegten Waaren vor Civilgericht.

Die beklagte Partei ihrerseits verlannte durch Gesuch vom 18 April die Aufhebung des polizeilichen Beschlags vor der Regierung und erhielt durch Beschluß vom 28. gl. M., daß dieser Beschlag wirklich aufgehoben wurde, „insofern nicht bis Ende des Monats von den betreffenden Klägern ein ordentlicher gerichtlicher Arrest ausgewirkt werden könne.“ Derselbe wurde zum zweitenmale verweigert.

Der Beklagte machte darauf aufmerksam, in Betreff der Vindication und ihrer Voraussetzungen, daß Hermann Billard den Klägern nicht unbekannt gewesen sei, sondern als Reisender des Hauses Gos. Billard schon mehrfach mit ihnen verkehrt hatte, daß sie nichts destoweniger laut eingelagter auf Hermann Billard gerichteter Factur vom 13. Dec. 1850 ihm und nicht dem Hause Gos. Billard verkauft haben und folglich sehr zweifelhaft, jedenfalls unbewiesen sei, ob derselbe sich wirklich, wie sie behaupten, als Haupt des Hauses Gos. Billard geltend gemacht habe?

daß das Contumazurtheil des Zuchtpolizeigerichts von Paris nicht geeignet sei, diesen mangelnden Beweis zu ersehen, indem selbiges nicht als rechtskräftig zu betrachten sei, sondern wenn es überhaupt in dem Amtsreich des Tribunals gelegen habe, nach französischer Rechtsorganisation einer Revision unterliege — namentlich auch die angeblichen „manœuvres frauduleuses“ nicht namhaft mache und überdies den Civilpunkt in keiner Weise berühre —

daß Bekl. unbestrittenemassen von Demjenigen gekauft und Denjenigen bezahlt habe, auf dessen Namen die Factur laute —

in Betreff des Arrestes,

daß derselbe nach allem Vorhergehenden materiell durchaus ungerechtfertigt dasthebe,

daß, da ihn die Regierung in ihrer Erkenntniß vom 28. April in Gegensatz stelle mit einem „ordentlichen“, er als außerordentlicher, d. h. unzulässiger zu betrachten sei —

daß er dem Bekl. insofern Schaden gethan, als er gerade in der besten Verkaufzeit für Sommerstoffe, d. h. in der Zeit vor dem 1. Mai, ihn am Vertrieb gehindert und ihn so in einen Schaden gebracht habe, der nach eingelagter Berechnung sich auf 864 Schweizerfranken belaufe, welchen er durch Widerklage vom Kläger zurückfordere. —

Der Widerbeklagte erwiderte:

Eine polizeiliche Beschlagnahme könne nimmermehr von dem Civil-Gesichtspunkte aus gewürdigt und der sie veranlassende Kläger nicht als Civilpartei betrachtet werden, da ja die Entscheidung über Erlaß, Maß und Bedingung eines solchen Arrestes niemals in seinem Ermessen liege —

Widerkläger habe aber selbst unerwiesen gelassen, daß diese Beschlagnahme überhaupt von dem Widerbekafteten veranlaßt worden —

Sollte aber überhaupt für solche polizeiliche Maßregeln eine Civilverantwortlichkeit bestehen, so müßte die Regierung für ihr Organ einstehen — und die Kläger wären nicht die rechten Beklagten.

Worauf, nach Replik und Duplik, erkannt ward:

Da das eingelegte Contumazurtheil vom 5. April 1. Q. die vor hiesige Schranken gebrachte Civilfrage und die Zulässigkeit der Vindication fraglicher Waaren nicht berührt noch entscheidet, nach dem Sinne des §. 377 der Gerichtsordnung*) aber dieselben als „veruntreutes“ Gut nicht angesehen werden können, so sind Kläger mit ihrem Begehrten auf Rückgabe derselben abgewiesen und in ordinäre und extraordinäre Kosten verfällt, ebenso wie hierorts Beklagte und Widerkläger rücksichtlich des Begehrens von Ersatz eines angeblichen durch das Einschreiten der Polizeibehörden verursachten Schadens, über welchen nach Grund und Umfang zu entscheiden dem Tribunal nicht zustehen kann.

Das Appellationsgericht bestätigte dieses Urtheil am 18. Sept.

(Directe Mittheilung.)

Baselland.

Urtheile des Kriminalgerichtes.

Vom 5. April 1851.

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir Kriminalrichter des Kantons Basel-Landschaft haben in Sachen Martin Bürgin, Plapp, von Häfelingen, 39 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, betreffend Diebstahl; — vom Tit. Regierungsrath ab 20. Februar 1851 uns zur Untersuchung und Beurtheilung zugewiesen — nach Anhörung des Angeklagten, sodann nach geheimer Umfrage und Berathung;

erwägend, Bürgin, der früher wegen qualifizierten Diebstahls bestraft worden, habe eingestanden, in der Nacht vom 10. auf 11. Februar 1851 aus einem einsam stehenden mit einer Schnur

*) Derselbe lautet folgendermaßen: „Derjenig, welcher etwas kauft, soll geflossen Acht haben, was oder von wem er kaufte, dann da er ein gestohlen, geraubt oder sonst veruntreutes Gut erkaufst, ist er von Rechts wegen schuldig, solches Gut demjenigen, so es kundlich oder beweislich zugehört, ohne Wiedererstattung des ausgeschriebenen Kauffschillings zuzustellen; doch ist ihm seinen reges an den Verkäufer zu suchen, obnbenommen.“

zugebundenen Stalle ein Räxe-Schaf entwendet und dasselbe zu Hause geschlachtet zu haben;

erwägend, der größere Theil des Fleisches, gleichwie das Fell sei wieder beigebracht worden;

in Anwendung von §. 136 Nr. 2, §. 137 Art. 2 und §. 37 des Kriminalgesetzes,

erkannt:

Werde Martin Bürgin von Häfslingen zu dreijährigem Zuchthause — vom Tage der Verhaftung an gerechnet —, zu sechzehn Franken Schadensersatz an Jakob Thommen und zur Bezahlung der Prozeßkosten — Gangentschädigung an diesen inbegriffen — verfällt!

Folgen die Unterschriften.

(Amtsblatt I. Abth. S. 427 f.)

Vom 14. Juni 1851.

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir Kriminalrichter des Kantons Basel-Landschaft haben in Sachen Barbara Gisiger von Hauenstein, Kantons Solothurn, 18 Jahre alt, unverheirathet, Dienstmagd, betreffend Betrug; — vom Tit. Regierungsrath sub 7. Juni 1851 uns zur Untersuchung und Beurtheilung zugewiesen — nach Anhörung der Angeklagten, sodann nach geheimer Umfrage und Berathung;

erwägend, Inkulpentin sei zweierlei widerrechtlicher Handlungen, des Betrugs und Diebstahls, angeklagt;

erstere habe sie vollkommen eingestanden; sie habe nämlich mittelst eines selbst geschriebenen Scheines, wobei sie den Namen einer dritten Person gebraucht, auf diese hin Waaren im Werthe von Frk. 14 bezogen;

des weiteren Vergehens, der Entwendung dreier Paar Strümpfe, sei sie weder durch Umstände noch Beweis überführt;

erwägend einerseits, daß jene Waaren wieder beigebracht worden; anderseits, daß Inkulpentin wegen Diebstahls schon bestraft worden ist;

in Anwendung von §. 295, §. 155 Nr. 1, §. 28 und §. 37 des Kriminalgesetzes,

erkannt:

Werde Barbara Gisiger von Hauenstein, Kantons Solothurn, von der Diebstahlsanklage freigesprochen, des Betrugs dagegen schuldig erklärt und deshalb zu zweijähriger Kettenstrafe zweiten Grades — vom Tage der Verhaftung an gerechnet — zu achtjähriger Kantonsverweisung und zur Bezahlung der Prozeßkosten — Gangentschädigungen an sämtliche einvernommene Personen inbegriffen — verfällt.

Folgen die Unterschriften.

(Amtsblatt II. Abth. S. 297 f.)

Vom 28. Juli 1851.

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir Kriminalrichter des Kantons Basel-Landschaft haben in Sachen Jakob Hug von Sissach, 48 Jahre alt, unverheirathet, Posamentier, betreffend Eigentumsbeschädigung; — vom Tit. Regierungsrath sub 5. Juli 1851 uns zur Untersuchung und Beurtheilung zugewiesen — nach Anhörung des Angeklagten, sodann nach geheimer Umfrage und Berathung;

erwägend, es habe sich Hug als Urheber der am 30. Juni 1851 stattgefundenen Einäscherung eines angefüllten Heuscheuerchens dargegeben, zwar anfänglich als sei ihm solches aus Unvorsichtigkeit geschehen, nachher aber, er habe solches absichtlich darum gethan, um eine Aenderung seines Schicksals, eine Versorgung seiner, zu bewirken;

in Anwendung von §. 89 des Kriminalgesetzes,
erkannt:

Werde Jakob Hug von Sissach zu vierjähriger Kettenstrafe zweiten Grades — vom Tage der Verhaftung an gerechnet — zum Schadensersatz und zur Bezahlung der Prozeßkosten verfällt.

Folgen die Unterschriften.

(Amtsblatt II. Abth. S. 347 f.)

Vom 7. Juni 1851.

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir Kriminalgericht des Kantons Basel-Landschaft haben in Sachen Johann Jakob Eglin, von Mönchenstein, 32 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Schneider, betreffend Anklage auf Vergiftung; — vom Tit. Regierungsrath sub 15. März 1851 uns zur Untersuchung und Beurtheilung zugewiesen, — nach Anhörung der von Advokat Brodbeck für den Angeklagten an den Schranken gehaltenen Vertheidigung, sodann nach geheimer Umfrage und Berathung,

erwägend, durch nachfolgende in naher Verbindung zu einander stehenden Indizien erscheine Eglin trotz seines steten Längnens überwiesen, in die Speisen seiner Gattin wiederholt Gifftstoffe gemengt zu haben; nämlich:

a. daß zur Zeit, als lektore mit Nebelkeiten, heftigen Leibeschmerzen, verbunden mit Krämpfen und Erbrechen, befallen worden, in einer seiner Taschen zwei Päckchen, das eine Silberglatte, das andere Phosphor — ab Zündhölzchen geschabt — enthaltend, gefunden worden sind;

b. daß nach der Angabe der Eglin die betreffenden Speisen einmal sündig gewesen, das andere Mal nach Schwefel gerochen, welche Erscheinungen mit dem Gutachten des mit der Analysirung

der gefundenen Substanzen beauftragten Chemikers und darauf gefüllten ärztlichen Befunde des Genauesten übereinstimmen;

c. daß Eglin, über jene Päckchen befragt, angegeben, er habe beide auf der Straße gefunden, die Silberglätte zum Poliren einer metallenen Uhr gebraucht und den Phosphor zu vernichten beabsichtigt;

d. letztere Vorgabe falle durch das Behalten, erstere dadurch, daß solcher Stoff zum Poliren durchaus nicht tauge, unberücksichtigenswerth dahin;

e. daß Eglin mehrmals von Speisen, die seiner Frau nach dem Genusse Erbrechen verursacht, nicht essen wollen;

f. daß er letztere angesucht, die durch dritte Person bei Amt gemachte Vergiftungsklage rückgängig zu machen;

g. daß Frau Eglin, die weder Kinder noch Dienstboten gehabt, wiederholt bemerkt, daß ab den Zündhölzchen der Brennstoff abgeschabt worden, was niemand als der Angeklagte gethan haben könnte;

erwägend, an diese Anzeigen reihen sich noch die Umstände, daß Eglin einige Zeit vor diesen Vorfallenheiten seine Frau veranlassen wollen, über ihr Vermögen zu seinen Gunsten zu verfügen, und daß er mit seiner früheren Geliebten geheime Bekanntschaft gepflegt, was Anlaß zu etwelchem Unfrieden gegeben;

erwägend, nach dem erwähnten Gutachten wirke die Silberglätte in gewissen Gaben und Umständen als Gift und bewirke bei fortgesetztem Genusse Entzündung, Abmagerung sc., Phosphor in Flüssigkeiten gebracht, senke sich zu Boden und verbrenne nach Entfernung der letztern, wirke indessen mittelst besonderer Zubereitung ebenfalls als Gift;

erwägend, daß nun hier ein fortgesetztes Mischen der bezeichneten Stoffe stattgehabt, sei klar, jedoch habe die Wiederholung nicht in der Weise stattgefunden, um den Tod zu bewirken; dieses könne indessen nicht zu Gunsten des Angeklagten, dessen böse Absicht am Tag liege, ausgelegt werden; die Nichtausführung seines Vorhabens sei eher dem Umstande zuzuschreiben, daß Eglin solcher Mittel sich bedient, die ihres widerlichen Geschmackes wegen die Entdeckung befördert haben;

in Anwendung von §. 108 und §. 231 des Kriminalgesetzes
erkannt:

Werde Jakob Eglin, von Mönchenstein, zu zwanzigjähriger Kettenstrafe zweiten Grades und zur Bezahlung der Prozeßkosten verfällt.
Folgen die Unterschriften.

Urtheil des Obergerichts
vom 27. November 1851.

Im Namen des souveränen Volkes!
Wir Oberrichter des Kantons Baselland haben in Sachen

Jakob Eglin, von Mönchenstein, Angeklagten Appellanten, pro. Anklage auf Giftmordsversuch — erstmäntlich sentenziert durch das Tit. Kriminalgericht sub 7. Juni 1851 — nachdem rechtzeitig appellirt worden, nach Cirkulation der Akten, Anhörung der von Advokat Stäuble für den Angeklagten vorgetragenen Appellationsbeschwerde und des von Advokat Barth Namens des Tit. Regierungsrathes zur Aufrechthaltung des appellirten Urtheils gehaltenen Vortrages, sodann nach geheimer Umfrage und Berathung, genehmigend die Motive des ersten Richters, erkannt:

Werde das anhergezogene Urtheil des Tit. Kriminalgerichts d. d. 7. Juni 1851 unter extraordinärer Kostenfolge für den Appellanten Eglin bestätigt.

Folgen die Unterschriften.
(Amtsbl. III. Abth. S. 332 f.)

Schaffhausen.

Urtheil des Appellationsgerichts vom 3. März 1851.

In Sachen des Fiskalats, vertreten durch Herrn Fiskal und Regierungsrath Ammann, öffentlicher Ankläger und I. Appellant, und der Civilkläger, Herr Bezirksgerichtspräsident Müller von Neunkirch, Namens der Kaspar Maag'schen Auffallsmasse, und Herr Gemeindratspräsident Wildberger von dort, als Vogt der Kinder des Kaspar Maag, Appellaten,

gegen

Johann Martin Grieshaber, Rechtsexponent von Unterhallau, Angeklagten und II. Appellant,

und Kaspar Maag, alt Dragoner von Neunkirch, Angeklagten, Appellaten,

wegen Betruges,

hat das Appellationsgericht,

auf Grundlage der faktischen Ergebnisse des erstmäntlichen Urtheils des W. Kantonsgerichts vom 2. und 3. November 1849, und der unterm 9. September vor Appellationsgericht geführten Parteiverhandlungen,

in Erwägung:

1) daß die Angeklagten durch freies gerichtliches Geständnis und durch ein vorliegendes Aktenstück überwiesen sind, am 22. Juli 1844 einen Cessionsvertrag abgeschlossen und darüber eine Urkunde folgenden Inhalts ausgefertigt zu haben:

„Der Unterzeichnete edirt hiemit dem Herrn G. M. Grieshaber, Kantonsrath, seine Forderung per fl. 3400 — sage Gulden

„vier und dreißig Hundert, welche er an Herrn Kantonsrath Zacharias Gysel von Wilchingen für ein an denselben verkauftes Haus „als Kaufschilling dermalen noch zu fordern hat, als Eigenthum „an Zahlungstatt, wofür den Werth erhalten.“

2) Dass der Angeklagte, Kaspar Maag, anerkennt und auch gerichtlich konstatiert ist, dass dieses Guthaben von fl. 3400 — damals fast ausschliesslich sein Aktivvermögen bildete, und er durch Abtretung desselben in die Unmöglichkeit versetzt worden sei, seinen Kindern die laut Vertrag mit der hohen Regierung vom 17. April 1844 schuldig gewordenen fl. 2000 — zu bezahlen und sowohl dieser als auch anderer Schulden wegen in Concurs gerathen sei, bei welchem die Gläubiger leer ausgehen werden;

3) dass der Angeklagte Maag geständig ist, diese Cession eingegangen zu haben, ohne dass er damals dem Mitangeklagten Grieshaber, außer einer Spielschuld von ihm unbekannter Höhe, an welcher er denselben aber einen Schuldschein auf einen Dörflinger für fl. 60 — abgetreten, etwas geschuldet oder bei der Cession empfangen, ja auch nur eine Bescheinigung des Versprechens einer späteren Rückzahlung erhalten habe;

4) dass Maag ferner geständig ist, dass er dieses Cessionsgeschäft absichtlich deswegen abgeschlossen, um die Verwirklichung des gegenüber der Regierung eingegangenen Vertrages unmöglich zu machen, sowie auch, dass er die Falschheit der Schlussworte der Cessionsurkunde bei der Auffallsbeschreibung verschwiegen habe;

5) dass der Angeklagte G. M. Grieshaber zwar versucht hat nachzuweisen, dass der in Rede stehende Cessionsvertrag zwischen ihm und dem Angeklagten Maag ein ehrlicher und aufrichtiger und in jeder Beziehung völlig erlaubter gewesen, sowie auch, dass keine Rechte Dritter dadurch beeinträchtigt worden seien, somit von Betrug auch keine Rede sein könne;

6) dass nun aber der Angeklagte G. M. Grieshaber nicht nur nicht nachgewiesen hat, dass Maag ihm am 22. Juli 1844 fl. 3400 — oder doch eine annähernde Summe schuldig gewesen sei, oder dass er denselben damals eine solche oder überhaupt eine Summe bezahlt, ja auch nur auf eine Weise die Forderung späterer Rückzahlung gemacht habe, dass Maag eine Forderung hätte geltend machen können, sondern gegentheils der Versuch, ein Guthaben von fl. 2000 nachzuweisen, mit Ausnahme einer von Maag anerkannten Spielschuld und vielleicht einer Heugeldschuld von fl. 160 — gänzlich mißlungen ist, wenn berücksichtigt wird:

a) dass das behauptete Darlehen an Maag von fl. 1000 — durch gar nichts nachgewiesen und zudem von Maag bestritten ist, ja, dass der Angeklagte selbst nicht einmal weiß, wie groß die Summe sein soll, da er in seinem Verhör am 23. Mai 1846 dieselbe auf

circa fl. 800 — und in dem Verhöre am 11. Oktober 1846 auf circa fl. 1000 — angibt, und weder die Zeit, wann, noch die Umstände, unter welchen, noch die einzelnen Summen, in welchen er dem Maag Anleihen gemacht haben will — angeben kann, ein Umstand, der, verglichen mit der Sorgfalt, welche er auf ein Guthaben aus Spiel verwendete, indem er sich dafür ein Oblige aussstellen ließ, jede Wahrscheinlichkeit eines Darleihens an Maag ausschließt;

b) daß die Forderung von fl. 160 — für Heu, wenn auch nicht als unwahr nachgewiesen, doch darum unwahrscheinlich ist, weil dieselbe in dem Verhöre am 23. Mai 1846 nicht angegeben wurde, ohne daß diese Unterlassung nachträglich gehörig erklärt worden ist;

c) daß die Forderung für ein zu Grunde gerichtetes Pferd bald zu fl. 220 — bald zu nur fl. 200 — angesehen, von Maag nicht anerkannt und ein Nachweis der Verschuldung des Todes des Pferdes auf Seite Maags nicht erbracht wurde;

d) daß auch die Spielschuld in ihrer Höhe nicht genau nachgewiesen ist, indem Grieshaber dieselbe in seinem Verhör am 23. Mai 1846 auf fl. 216 — und am 11. Oktober 1846 nur auf fl. 90 — setzte;

e) daß aber namentlich der Posten von fl. 550 — als Honorar für die Beilegung oder Unterdrückung eines Vaterschaftsprozesses dahin fallen muß, einmal, weil Maag bestreitet, überhaupt eine, geschweige denn eine so exorbitante Summe als Honorar versprochen zu haben und sodann, weil der Entstehungsgrund derselben (die Verleitung einer geschwängerten Weibsperson, das gerichtlich abgelegte Geständniß resp. die vor Gericht gemachte Anzeige ihres Schwängerers zu widerrufen) ein immoralischer ist;

7) daß demnach Grieshaber sich auf Grund der Cession und der größtentheils unwahren Erklärung in der Cessions-Urkunde „an Zahlungsstatt wofür den Werth erhalten“ der Summe von fl. 3400 — und mit dieser, wie oben (in Erwägung 2) gezeigt wurde, bei nahe des ganzen Aktivvermögens des Kaspar Maag ohne rechtmäßigen Grund bemächtigt und diesen in die Unmöglichkeit versetzt hat, seine rechtmäßigen Gläubiger zu befriedigen, so daß derselben hiendurch in ihren (Vermögens-) Rechten haben Schaden leiden müssen;

8) daß die in Nede stehende Cessionsurkunde dazu gefertigt und auch benutzt wurde, um die Waisenbehörde von Neunkirch resp. die Gerichte zum Nachtheil der Maag'schen Kinder zu täuschen um nämlich die Überzeugung hervorzubringen, Grieshaber habe durch die Cession ein rechtmäßiges Guthaben in gleicher oder doch annähernder Höhe bezahlt erhalten, oder den Gegenwerth dafür an Maag ausbezahlt, wofür folgende Thatsachen sprechen:

- a) in dem Civilprozesse gegen den Debitor cessus Herrn Kantonsrath Gysel und dessen Litisdenunciaten Herrn Fiskal Hans von Ziegler nominie der Maag'schen Kinder wurde die Cessionsurkunde zur Erlangung der fl. 3400 — mit Erfolg geltend gemacht;
- b) in dem Verhör vom 24. Februar 1846 wurde von Grieshaber jede einlässliche Antwort über die Befriedigung Maags verweigert, weil er an der Cessionsurkunde einen Beweis geleisteter Zahlung habe;
- c) in den Verhören vom 24. Mai 1846 und 11. Oktober 1846 behauptete Grieshaber, die Cession an Zahlungstatt für Guthaben erhalten zu haben, und erst als er nicht mehr als fl. 2000 — aufzuzählen vermochte, wurde anerkannt, daß er für den Rest die Gefahr übernommen habe, einen Prozeß mit den Maag'schen Kindern bezüglich der fl. 2000 — zu verlieren;

9) daß bezüglich der rechtlichen Natur des berührten Cessionsgeschäftes und der Vollziehung desselben in Frage kommt, ob daselbe in verbrecherischer Absicht abgeschlossen worden sei? Dießfalls aber bezüglich des Angeklagten Kaspar Maag um so weniger Zweifel obwaltet, als er diese Absicht geradezu gestanden hat, hinsichtlich des Angeklagten G. M. Grieshaber dieser das Gegentheil behauptet;

10) daß aber für die verbrecherische Absicht Grieshabers folgende Thatsachen sprechen:

a) daß die bedenklichen Vermögensumstände des Kaspar Maag landeskundig waren, und Grieshaber als intimer Freund des Maag dieselben gekannt haben muß, was er auch dadurch bezeugte, daß er in der Sitzung des Kleinen Rethes vom 30. Januar 1845 erklärte: Maag habe ihm nicht sein Vermögen als solches abgetreten, sondern ihn darauf an Zahlungstatt angewiesen, indem er in einem Bürgschaftsverhältnisse zu Maag stehe, bei welchem sehr wahrscheinlich Verlust für ihn erfolgen werde, und er sich also gegen denselben zu sichern genöthigt sei;

b) die Neußerungen des Grieshaber über den Erfolg der Cession unmittelbar nach deren Abschluß, worüber mehrere Zeugen (deren Classicität zwar von Grieshaber angefochten ist) wenn nicht gleichmäßige doch ähnliche Angaben machten; entweder; daß mit dieser Cession ein Spaß gemacht werden solle, oder daß der Regierung eine Nase gedreht werden solle, er (Grieshaber) wolle der Regierung zeigen, wie man ein Geschäft nicht machen müsse, wenn man es recht machen wolle, die, wenn sie auch wegen verschiedenen Beziehungen der Zeugen, theils zu dem Angeklagten, theils wegen des Civilpunktes, nicht als rechtsgültige Zeugnisse angesehen werden können; doch durch die eigenen Neußerungen des Angeklagten Grieshaber bestätigt werden: So hat derselbe bei Verhandlung des Civilprozesses mit dem Debitor cessus vor Bezirksgericht Oberklett-

gau am 1. Februar 1845 replicirt: Er bedaure, daß die zwei Regierungs-Commissarien Surbeck und Zm-Thurn, welche nach Neunkirch geschickt worden seien, um die Angelegenheit des K. Maag in Ordnung zu bringen, die Nachlässigkeit und unverantwortliche Dummheit begangen, sich nicht von demselben eine bestimmte Anweisung auf den Kaufschilling des Hauses des Beklagten (Kantonsrath Gysel) geben zu lassen und sodaun von der geschehenen Cession dem Debitor ccessus Anzeige zu machen; ebenso anerkannte derselbe in der Confrontation mit Kantonsrath Gysel am 24. Dezember 1846, zu Gysel gesagt zu haben, er wolle der Regierung zeigen (durch Abschließung des Cessionsvertrages), wie man nicht verfahren müsse, um richtig zu verfahren;

am 23. Februar 1847 gab er zu, auf die Frage des Gemeinderraths Philipp Maag: „Was Tüfels hend er do g'macht?“ erwiedert zu haben: „Das geht Dich nichts an; warte nur, das gibt ein „Mal einen Spaß“, und ebenso auf die am gleichen Tage von dem gleichen Philipp Maag an einem andern Orte ausgesprochene Frage: „Wa hend er au g'macht? Wa denked er au?“

Aus diesen Ausführungen geht das Bewußtsein Grieshabers hervor, die Maag'schen Kinder seien um ihr Guthaben an ihrem Vater geprellt, und die Ansicht, die Regierung werde nun für das ungeschickte Benehmen ihrer Commissarien belangt werden;

11) daß es sich nun allerdings frägt, ob der Widerruf des Geständnisses seitens Maags in den zwei Buschriften an das Präsidium des Appellationsgerichtes und an den Angeklagten G. M. Grieshaber aus „X., im April 1848“ nicht geeignet sei, zu Gunsten Grieshabers anzunehmen, er sei das Opfer einer Intrigue? hier aber, abgesehen davon, daß aus dem Benehmen Grieshabers bei diesem Widerruf, und der Flucht Maags, dringender Verdacht obwaltet, Grieshaber habe denselben um den Preis der Kosten der Auswanderung Maags nach Amerika erkaufst, — gegenüber den aktenmäßig erhobenen Thatsachen gleichgültig ist, was Maag über Grieshabers Handlungsweise aussage;

12) daß nun aus dem bisher Gesagten sich zur rechtlichen Gewissheit herausstellt: Kaspar Maag und Joh. Martin Grieshaber haben mit dem Bewußtsein:

1. daß die Cessionsurkunde in den Bestimmungen „an Zahlung statt wofür den Werth erhalten“, unwahr sei;

2. daß durch Realisirung der Cession im ganzen Umfange der Urkunde die Kinder Maags um ihr rechtmäßiges Eigenthum von fl. 2000 — gebracht werden;

das Cessionsgeschäft abgeschlossen, in Folge dessen sowohl die Kinder Maags als auch andere Gläubiger desselben ihr Guthaben einbüßten;

13) daß diese Handlung sich, nachdememand an seinen Rechten geschädigt wurde, und zwar durch Täuschung (Aufstellung einer falschen Privaturkunde) und mit verbrecherischer Absicht, als Betrug herausstellt und hiebei in Bezug auf das Strafmaß zu berücksichtigen ist:

a) daß erschwerend für den Angeklagten Maag in Betracht kommt, daß er durch diese betrügerische Handlung seine Gläubiger, hauptsächlich aber seine eigenen Kinder in beträchtlichem Maß geschädigt, die engsten Bande natürlicher Obliegenheiten zerrissen, und sowohl dadurch, als auch durch sein verschwenderisches, ausschweifendes Leben den Grund zu seinem Untergange gelegt hat und nicht im Stande ist, den hiervon angerichteten Schaden den Geschädigten irgendwie zu ersetzen;

b) daß dagegen erschwerend für den Angeklagten Grieshaber spricht dessen geistige Überlegenheit, vermöge welcher er die Folgen seiner That hat einsehen müssen und daß derselbe dann die fingeigte Cessionsurkunde vor den Civilgerichten als eine wahre geltend gemacht und den ganzen Vortheil dieser betrügerischen Handlung zum Nachtheile dritter Forderungsberechtigter für sich bezogen und in seinem Nutzen verwendet hat;

14) daß bezüglich des Kostenpunktes noch zu berücksichtigen ist, daß der Angeklagte G. M. Grieshaber mehrere obergerichtliche Vorstände veranlaßt hat, an denen der Angeklagte Maag keine Schuld trägt; gefunden:

Es seien beide Berufungen unbegründet, sowohl Kaspar Maag als G. M. Grieshaber des Verbrechens des selbständigen kriminellen Betruges schuldig und zu Recht erkannt:

1. Sei jeder der beiden Angeklagten zu 2 Jahren Arbeitshausstrafe zweiten Grades verurtheilt, Maag jedoch mit Abzug eines Jahres bereits erstandener Untersuchungshaft.

2. Seien die beiden Angeklagten unter solidarischer Haftbarkeit schuldig, die fl. 3400 -- sammt Verzugszinsen vom Datum der Cessionsurkunde an, so weit selbige zur Befriedigung der Gläubiger der Maag'schen Concursmasse erforderlich sind, zu vergüten.

3. Seien die ergangenen Untersuchungs- und erstinstanzliche Prozeßkosten, sowie die Kosten des heutigen Vorstandes, von beiden Angeklagten zu gleichen Theilen und unter solidarischer Haftbarkeit, die übrigen lehinstanzlichen Kosten dagegen von dem Angeklagten Grieshaber allein zu tragen.

4. Veröffentlichung dieses Urtheils im Amtsblatt und Mittheilung der h. Regierung, dem L. Fiskalat, der L. Polizeidirektion und den Ehrs. Gemeindräthen von Unterhallau und Neunkirch.

Schaffhausen, den 21. März 1851.

Folgen die Unterschriften.
(Amtsblatt. 1851. S. 193 f.)

Strafurtheil des Kantonsgerichtes vom 26. März 1851.

In Sachen des Fiskalats, vertreten durch Herrn Fiskal Ammann, als öffentlichen Anklägers, und des Civilägers, Heinrich Leu, Landjäger, von Hemmenthal, wohnhaft in Merishausen,
gegen

Jakob Meister, Zimmerjoggels, 23 Jahre alt, wegen körperlichen
Gebrechen nicht militärfähig, und Martin Meyer, Thalmeyers,
23 Jahre alt, unverheirathet, Soldat bei der 1. Füsiliercompagnie
des Bataillons Seiler, Nr. 71, beide von Merishausen, Angeklagte,
wegen Diebstahls,

hat das Kantonsgericht

in Erwägung:

1) daß Mart. Meyer und hs. Jakob Meister durch die Angabe
des Beschädigten sowohl, als insbesondere durch ihr eignes freies
gerichtliches Geständniß überwiesen worden sind, sie hätten anfangs
November v. J. eines Abends, wie sie aus der Wirthschaft auf
dem Gemeindehause sich nach Hause begaben, auf Anregung des
hs. Jak. Meister den gemeinsamen Entschluß gefaßt, dem Land-
jäger Heinrich Leu zwei Bienenstöcke zu entwenden, hätten sodann
um sieben Uhr desselben Abends von der Wohnung des Martin
Meyer aus zwei vor dem Hause des Leu stehende Bienenstöcke ge-
holt und in dem Keller des Thalmeyers, Vater von Martin Meyer,
verborgen, hätten hierauf, nachdem sich die Eltern des Martin
Meyer zu Bett begeben, die in den entwendeten Körben befind-
lichen Bienen getötet, den in Honig und Wachs bestehenden In-
halt herausgenommen, die leeren Stöcke aber mit Steinen beschwert
an ihren früheren Ort zurückgestellt.

2) Daß im Weiteren aus den Geständnissen der beiden Ange-
klagten hervorgeht, sie hätten den Honig und das Wachs unter
dem Vorzeichen, sie seien auf dem Wege rechtmäßigen Kaufes in den
Besitz dieser Gegenstände gelangt, der Mutter des Martin Meyer
zum Verkaufe übergeben und auf diese Weise einen Erlös von
6 fl. 50 fr. erzielt, welcher nach Abzug eines bescheidenen Ver-
kaufslohnes zu gleichen Theilen unter Beide vertheilt worden sei.

3) Daß der Werth der entwendeten Bienenstöcke, beziehungs-
weise der durch deren Entwendung dem Bestohlenen zugefügte
Schaden durch einen Sachverständigen zu 14 bis 15 fl., von dem
Bestohlenen selbst aber in Übereinstimmung mit den beiden Ange-
klagten auf 10 fl. angeschlagen wird, hier daher zu Gunsten der
Angeklagten wohl eher die niedrige Werthung des Bestohlenen
selbst, als maßgebend angenommen werden muß:

4) Daß in Bezug auf die strafrechtliche Würdigung dieses
Falles immerhin ein Diebstahl im Betrag von mehr denn acht

Gulden zur Nachtzeit und in Gesellschaft begangen vorliegt, mit hin §. 143 des Strafgesetzes in Anwendung kommen muß.

5) Daß bei der offensuren Härte der Bestimmungen des Strafgesetzes in Bezug auf den vorliegenden Fall um so mehr das Minimum der durch das Gesetz angedrohten Strafe auszusprechen ist, als überdies mildernd zu Gunsten der Angeklagten deren aufrichtige Neue und freimüthiges Bekenntniß nach begangener That spricht (§. 37, c des Strafgesetzes):

mit Einmuth gefunden:

Es seien beide Angeklagte des qualifizirten kriminellen Diebstahls schuldig, und, in Anwendung des §. 143 des Strafgesetzes zu Recht erkannt:

1. Sei jeder der beiden Angeklagten zu 1 Jahr Kettenstrafe verurtheilt.
2. Seien sie gehalten, den Civilkläger mit 10 Gulden zu entschädigen.
3. Seien sie in die Tragung der Untersuchungs- und Prozeßkosten unter solidarischer Haftbarkeit verfällt.
4. Veröffentlichung des Urtheils im Amtsblatt.
5. Mittheilungen sc.

Schaffhausen a. u. s.

Folgen die Unterschriften.
(Amtsblatt. 1851. S. 311 f.)

Waadt.

Urtheil des Friedensrichters von Lausanne. s. d.

— La question est de savoir si le procureur Dubrit, agissant au nom de Charles Cerez, propriétaire en ville, est fondé dans ses conclusions, tendant à ce que l'opposition, du 14 octobre 1850, des citoyens Genton et Siebenthal, à son séquestre du 28 septembre dernier, doit être mise de côté comme nulle et sans effet, ou si les défendeurs sont, au contraire, fondés à libération avec dépens;

Sur quoi le Juge a vu:

Que le 27 septembre 1850, le procureur Dubrit, agissant au nom de Cerez, pour être payé, en vertu de bail écrit, d'une valeur de cinquante francs, dus pour 6 mois de loyer au 25 septembre 1850, par les demoiselles Meystre et Nussbaum, a fait un séquestre sur des meubles qui avaient garni l'appartement que les demoiselles Nussbaum et Meystre occupaient dans la maison ci-devant Bourgoz, propriété actuelle de Ch. Cerez;

Que, pour motiver ce séquestre, Dubrit alléguait que les meubles avaient été transportés chez les citoyens Siebenthal et Genton,

Que le séquestration ayant été opéré le 27 septembre 1850 sur les meubles transportés chez Siebenthal et Genton, ceux-ci ont formé opposition, affirmant qu'ils en étaient propriétaires en suite de vente;

Qu'il résulte d'un reçu produit par Genton, que, le 25 septembre 1850, c'est-à-dire 2 jours avant le séquestration, il a payé à Susanne Meystre cent francs pour prix de divers meubles;

Qu'il résulte des reçus produits par Siebenthal, que, le 26 septembre 1850, il a payé à Susanne Meystre 36 francs 5 batz, pour prix de divers meubles, et qu'il résulte d'un reçu produit par Genton, que, le 25 septembre, il a payé 100 francs de Suisse pour prix de meubles achetés des dames Meystre et Nussbaum;

Que les parties sont d'accord sur ce fait, que les meubles vendus à Genton et Siebenthal garnissaient l'appartement occupé chez Cerez par les demoiselles Meystre et Nussbaum;

Que les signatures des 2 reçus ne sont point contestées par le créancier saisissant;

Que les tiers opposants allèguent trois moyens à l'appui de leur opposition, savoir: le créancier aurait dû procéder par voie de saisie et non par voie de séquestration; — les motifs indiqués pour le séquestration ne sont pas réels ou applicables à l'espèce; — les opposants sont propriétaires des meubles.

Reprenant chacun de ces moyens, et, sur le premier considérant:

Que, d'après l'article 1578 du Code civil, le propriétaire peut saisir les meubles qui garnissent sa maison, lorsqu'ils ont été déplacés sans son consentement;

Que le législateur, en se servant du mot saisir, n'a pas entendu que le propriétaire fût privé du droit de faire opérer le séquestration sur les meubles de son locataire, et qu'il doit toujours agir par voie de saisie dans le sens restreint de ce mot;

Que la loi sur la poursuite pour dettes accorde, au contraire, au propriétaire, créancier, le droit d'agir par voie de séquestration pour obtenir paiement de ses loyers;

Qu'il ne peut donc y avoir ainsi doute sur l'article 1578 du Code civil, et que le mot saisir a été évidemment employé dans un sens général.

Par ces motifs, le Juge écarte le 1er moyen de l'opposition.

Sur le 2me, considérant que la dette des Dlles Nussbaum et Meystre n'a point été niée à l'audience par les tiers, qui n'avaient du reste aucune vocation à en contester l'existence;

Qu'il résulte de l'instruction que les demoiselles Nussbaum et Meystre ont quitté clandestinement l'appartement de la maison Cerez, et sans payer le prix de leur loyer, s'élevant à 50 francs

Que l'identité des meubles n'a pas été contestée par les tiers opposants;

Que le créancier était dès lors au bénéfice de l'article 121, §§ *b* et *c* de la loi sur la poursuite pour dettes.

Par ces motifs, le Juge écarte le 2^{me} moyen de l'opposition.

Passant à l'examen du 3^{me}, et considérant en fait :

Que les tiers opposants, Genton et Siebenthal, ont établi au procès, par la production de deux reçus, qu'ils avaient payé aux demoiselles Nussbaum et Meystre le prix des meubles qui garnissaient l'appartement loué par Cerez;

Qu'ils ont été mis en possession des meubles vendus;

Que rien ne fait présumer que les tiers acheteurs aient agi avec connaissance de cause en fraude des droits du propriétaire Cerez, et qu'ils doivent donc être considérés comme ayant acquis de bonne foi les meubles des demoiselles Meystre et Nussbaum.

Mais considérant en droit :

Que les meubles vendus à Genton et Siebenthal garnissaient l'appartement loué aux demoiselles Nussbaum et Meystre;

Qu'elles étaient débitrices de Cerez pour une somme de L. 50, prix du bail au 25 septembre 1850;

Que le bailleur avait, aux termes de l'article 1578 du Code civil, un privilége sur ces meubles;

Que ces meubles ont été déplacés clandestinement et sans le consentement du propriétaire;

Que le principe consacré par l'article 1681 du Code civil, savoir que les meubles n'ont pas de suite, éprouve une exception lorsqu'il s'agit de l'exercice du privilége accordé au bailleur par l'article 1578 du Code civil;

Que ce privilége subsiste pour le bailleur, lorsqu'il a opéré la revendication dans le délai fixé par l'article 1578;

Que Cerez a agi pour la conservation de ses droits, le 27 septembre 1850, dès qu'il a eu connaissance du déplacement opéré à son préjudice;

Qu'en admettant les principes soutenus par les tiers opposants, on prive le propriétaire du privilége que le législateur a voulu consacrer dans les dispositions précitées;

Que la vente des meubles garnissant une maison, dont le prix de bail n'est pas payé, doit donc être considérée comme un acte fait en fraude des droits du propriétaire, et est entachée de nullité;

Que les conséquences fâcheuses d'un pareil acte doivent retomber sur les contractants et non sur le tiers, qui se croit protégé par la loi;

Que, dans l'espèce, tout en ne suspectant pas la bonne foi des

acquéreurs, on doit cependant reconnaître qu'ils ont agi avec imprudence, en présence de préparatifs de départ clandestins et imprécipités des locataires de Cerez.

Par ces motifs et vu les articles 1578 et 866 du Code civil, le Juge prononce le mis de côté de l'opposition des citoyens Genton et Siebenthal, ceux-ci pouvant exercer leur recours contre les demoiselles Nussbaum et Meystre.

Les citoyens Siebenthal et Genton sont en outre condamnés aux frais, réglés à vingt-deux francs.

Urtheil des Civil-Cassationshofes, vom 30. Jan. 1851.

— Délibérant, la Cour a vu par les pièces que le procureur Dubrit, agissant pour Ch. Cerez, a opéré, le 28 septembre 1850, un séquestre sur des meubles qui avaient garni l'appartement occupé par les femmes Meystre et Nussbaum, dans la maison du saisisant Cerez, et cela en vertu d'acte de bail et pour le paiement de 50 fr. pour loyer;

Que le motif allégué pour opérer le séquestre était le déplacement de ces meubles et leur transport chez Genton et Siebenthal; — que ces derniers ont formé opposition comme propriétaires de ces meubles, en suite de la vente qui leur en a été faite le 25 et le 26 septembre 1850 par les femmes Meystre et Nussbaum, et pour preuve de laquelle ils ont produit des reçus; — que les parties sont d'ailleurs d'accord sur le fait que les meubles vendus garnissaient l'appartement loué; — que le Juge de paix, statuant sur l'opposition, l'a mise de côté; — que les opposants se sont pourvus en cassation, et se sont appuyés sur la violation ou la fausse application des articles 1571, 1578, 1137, 839 et 1681 du Code civil.

Considérant que le privilége établi par l'art. 1578 en faveur du propriétaire sur les meubles qui garnissent la maison ou la ferme louée, et d'après lequel il conserve son privilége et il peut saisir les meubles lorsqu'ils ont été déplacés sans son consentement, reçoit son application tout aussi bien lorsque, comme dans le cas actuel, l'achat fait par des tiers aurait été reconnu être de bonne foi, que lorsqu'il y aurait simulation ou connivence en vue de frustrer le propriétaire de son légitime dû; — que, dans l'un comme dans l'autre cas, le déplacement n'a pu avoir l'effet de faire tomber le privilége du propriétaire, s'il a exercé son recours dans le délai fixé au dit article; — que ce privilége, établi par le législateur dans une prévoyance bien entendue, favorable aux contrats de bail et ainsi aux preneurs et aux locataires, constitue une disposition spécialement applicable à ce genre de contrats et ainsi exceptionnelle, dans de certaines limites, aux principes établis par

les art. 839 et 1681; — que les effets de ce privilége ont lieu sans même qu'il y ait concurrence de saisies, comme l'estiment les recourants, et peuvent être réclamés par le propriétaire dès qu'il y a eu déplacement des meubles sans son consentement.

Considérant, dès lors, que le Juge de paix a fait dans son jugement une saine application de la loi:

La Cour de cassation civile rejette le recours, maintient le susdit jugement, et condamne Genton et Siebenthal aux dépens résultant de leur pourvoi.

(Journal des tribunaux. 1851. S. 303 f.)

Urtheil des Civil-Cassationshofes, vom 20. März 1851.

— La Cour délibérant a vu qu'il résulte du programme des faits admis qu'en février et mars 1844, les parties en cause, savoir, J. E. N. Vernet et François Matthieu ont formé une association pour spéculer sur les esprits de vin dits $\frac{3}{6}$; que cette association a fait toutes ses opérations par l'entremise de H. Pamart, négociant à Paris, dès le commencement de mars 1844 jusqu'à la fin de l'année; que la plupart des opérations ont été dirigées par Vernet et les ordres donnés à Pamart l'ont été verbalement et aussi par écrit, le plus souvent par Vernet et quelquefois par Matthieu; que le 27 juin 1844, Vernet écrivait à Matthieu, à Paris: „Voyez donc Pamart, raisonnez avec lui et faites-le agir, qu'il ait acheté ou vendu à découvert mille pièces avant votre départ, suivant le parti que vous croirez le meilleur;“ que de l'achat des 500 dernières pièces fait par ordre verbal de Matthieu, sous date du 10 juillet 1844, il est résulté une perte de 52955 fr. 20 cent., selon le compte de liquidation dressé en décembre 1844, dont le remboursement a été réclamé par Pamart à Matthieu en faillite; que celui-ci, ayant désintéressé ses créanciers, a obtenu sa réhabilitation, et la dame Matthieu a payé pour le compte de son mari 5000 francs de France à Pamart, pour solde de la réclamation ci-dessus; qu'il est également admis par les parties que l'ensemble de l'opération des $\frac{3}{6}$, qui a fait l'objet de la société entre parties, était un jeu de bourse; qu'il est d'ailleurs reconnu par le tribunal civil que le nombre des pièces $\frac{3}{6}$, sur lesquelles ont porté les opérations de l'association, s'élève à 1900.

Que Matthieu a ouvert l'action actuelle et a conclu à ce qu'il soit prononcé:

1^o Qu'il doit être procédé à la liquidation de la société de compte à demi formée entre lui et Vernet, en 1844, pour opérer sur les $\frac{3}{6}$;

2^o Que le défendeur Vernet doit lui payer la somme de 2500 fr., soit 1725 fr. de Suisse, pour la moitié de celle de 5000 francs qu'il

a payée à Pamart, pour le compte de la dite société, avec intérêts dès le 28 avril 1848,

Que le tribunal civil a accordé ces conclusions par jugement, contre lequel recourt le défendeur Vernet, en s'appuyant sur trois moyens, consistant à dire:

1^o Que le jugement a fait une fausse application des lois et des titres, en appliquant les règles du Code civil sur le contrat de société à des opérations de compte à demi faites sans contrat écrit, et qu'il a violé l'art. 1359 du Code, en admettant les 500 pièces sur lesquelles Pamart a fait une perte comme ayant été la propriété de la soi-disant société;

2^o Que le Code civil ne permet pas que les tribunaux s'occupent de difficultés issues d'opérations que les parties qualifient de jeu; l'art. 1449 du dit Code doit être appliqué d'office; il interdit toute action pour dette provenant de toute espèce de jeu;

3^o Que le tribunal a fait une fausse application des principes du droit, en admettant que Matthieu a fait un acte obligatoire pour Vernet, en transigeant avec Pamart (art. 1335 § 1 du Code civil).

Délibérant d'abord sur le second moyen du recours, invoquant la disposition de la loi civile, qui enlève tout droit d'action pour dettes provenant de jeu. — Vu l'art. 1449 suscité, lequel dispose en ces termes: „La loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu, ou pour le paiement d'un pari.“

Considérant que les parties ont reconnu et qu'il résulte d'ailleurs de l'ensemble des opérations de l'association qui a eu lieu entre elles, pour l'achat et la revente d'esprits de vin, que leurs opérations ne portaient pas sur une marchandise existant réellement et qui fut livrée; que l'achat et la revente des esprits consistaient seulement dans la promesse réciproque entre le vendeur et l'acheteur, de payer la différence du prix en sus ou en sous entre le cours du jour de l'achat et celui du jour fixé pour la livraison fictive.

Considérant que, dès le moment où il est constant que l'association entre les parties ne portait pas sur des opérations de commerce sérieux, mais qu'elle avait pour but une spéculation sans objet réel et ne consistant que dans les chances aléatoires que pouvaient offrir les engagements à prendre ou à livrer fictivement des esprits de vin, ces opérations ne peuvent être envisagées que comme constituant un jeu;

Qu'elles sont ainsi frappées par la disposition de l'art. 1449 cité plus haut, laquelle est générale et comprend les dettes provenant de toute espèce de jeu.

Considérant que la réclamation de Matthieu a pour objet le

paiement ou le rembours d'une somme qu'il aurait livrée pour solde d'une dette résultant du jeu sur les esprits de vin, et par suite de son association avec Vernet pour ces opérations aléatoires; que son action en rembours est ainsi prohibée par le susdit article de la loi, dont le tribunal civil aurait dû faire application à la cause.

La Cour de cassation civile, sans examiner les autres moyens du recours, sur lesquels il n'y a pas lieu de statuer, vu ce qui précède, admet le recours, casse le jugement du tribunal civil; — accorde à Jean-Ernest-Napoléon Vernet ses conclusions libératoires des fins de l'action de Franç. Matthieu, et compense les dépens du procès et ceux de cassation, par le motif tiré de ce que la loi actuelle a dû être appliquée à la rigueur dans la cause actuelle.

(Journal des tribunaux. 1851. S. 318 f.)

G e n f.

(Frau Chevressy, von Freiburg in der Schweiz, lebte in zweiter Ehe mit einem Freiburgerbürger Overney, niedergelassen auf dem Gebiet von Genf und erzog da ein Kind erster Ehe, im Einverständniß mit ihrem Manne. Der Waisenrath der Stadt Freiburg, veranlaßt durch Bedenken über die Erziehung dieses Kindes, erließ eine Weisung an Herrn Müller, den Vormund, den das Kind zufolge Civilgesetzes von Freiburg (§§. 213 und 214) erhalten hatte, dahin gehend, er habe das Kind von der Mutter zurückzunehmen und im Kanton Freiburg erziehen zu lassen. Die Regierung von Genf, an die er sich wandte, wies ihn an die Gerichte.)

Urtheil des Civiltribunals erster Instanz, vom 21. Jun. 1851

— Mr. Decroux, Substitut du Procureur général, conclut:

En fait: attendu que Jean Joseph Chevressy, fils de Célestin-Léon-Joseph Chevressy, d'Estavayer, et de Josette Carrier, de Loism, sa femme, est né à Fribourg, Canton de Fribourg, le 15 juillet 1838, que le père du dit mineur est décédé à Fribourg le 8 mai 1840; que dès lors Mme Vve Chevressy a convolé en secondes noces, avec Sr Etienne Overney, aussi Fribourgeois, et est venue se fixer à Genève avec son mari et son enfant mineur du premier lit, Jean-Joseph Chevressy.

Attendu que, par suite du convol en secondes noces, en application et en exécution de l'article 213 du C. civil fribourgeois, Dme Overney, Vve Chevressy, se trouve privée de la puissance paternelle et de ses droits, et qu'en conséquence le tribunal du district de Fribourg, sur la présentation de la Direction des orphelins de la ville de Fribourg, a déféré la tutelle du mineur Jean-Joseph Chevressy à Mr. Marcel (Muller) de Fribourg.

Attendu qu'en suite et en exécution de deux décisions prises par la Justice de paix du Cercle de la Broye, le demandeur a, 1^o par exploit Lachenal, huissier, du 13 avril 1850, fait sommation aux mariés Overney de lui remettre immédiatement le mineur Joseph Chevressy; 2^o par exploit même huissier du 21 novembre 1850, a fait citer par devant le Tribunal de Céans les mariés Overney, pour qu'il soit dit et prononcé qu'ils seront tenus de lui remettre le dit Joseph Chevressy.

En droit: Attendu que la loi fribourgeoise prive la mère qui convole en secondes noces de la puissance paternelle et de ses droits sur les enfants du premier lit et dans ce cas confère l'administration des enfants à un tuteur nommé par le Magistrat. C. civil fr. 237: si c'est là un statut personnel qui suit le Fribourgeois résidant dans le Canton de Genève, cette circonstance ne fait point obstacle à ce que les Tribunaux genevois apprécient les réclamations faites par le tuteur et devant recevoir leur exécution dans le Canton de la même manière et avec la même latitude d'appréciation que si la demande était formée par un tuteur genevois.

Attendu, *en droit*, d'après la doctrine et la jurisprudence, qu'en matière de mineurs, surtout lorsqu'il s'agit du choix des personnes aux soins, à la vigilance, à la surveillance et à la tendresse dans lesquelles ils seront confiés, c'est le plus grand intérêt des mineurs qui doit être la règle du juge — que, dans l'espèce, le demandeur, n'articule point que le mineur Joseph Chevressy, âgé de bientôt 13 ans, soit auprès de sa mère et de son beau-père maltraité, négligé ou en mauvais exemple.

Que le contraire résulte des faits de la cause:

Attendu que, s'il est vrai que Dame Overney soit privée de la puissance paternelle et de ses droits par le fait de son second mariage, aucune loi ne peut briser les liens du sang qui existent entre elle et son enfant et s'opposer à ce qu'elle puisse l'avoir auprès d'elle pour lui prodiguer ses soins — attendu que, dans les circonstances, il n'y a pas lieu d'adjuger au demandeur les fins de sa demande.

Par ces motifs à ce qu'il plaise au Tribunal:

Débouter le demandeur de ses conclusions et le condamner aux dépens.

1re question. Les défendeurs seront-ils condamnés à remettre sur le champ la personne du mineur Joseph Chevressy, âgé de treize ans, aux mains du demandeur?

2me question. Seront-ils condamnés à des dommages-intérêts pour n'avoir pas satisfait à la sommation que le demandeur leur a fait signifier le 13 avril 1850 par l'huissier Lachenal?

3me question. Le jugement à intervenir sera-t-il déclaré exécutoire nonobstant opposition ou appel ?

Sur la 1re question. Considérant en fait que le jeune Chevressy est né à Fribourg en Suisse, le 15 juillet 1838, du mariage contracté entre Célestin-Léon-Joseph Chevressy, d'Estavayer le lac, et Josephite Carrier.

Que la nationalité de ce jeune homme est ainsi bien constatée; qu'il est citoyen du Canton de Fribourg, ce que d'ailleurs les défendeurs reconnaissent :

Considérant qu'il est constant en fait que Josephite Carrier, veuve de Célestin Chevressy, a convolé en secondes noces avec Etienne Overney.

Que dès lors, ayant été privée de la puissance paternelle, aux termes de l'article 213 du C. Civil fribourgeois, cette puissance est parvenue à Mr. Marcel Muller, de Fribourg, nommé tuteur au dit mineur, lequel, d'après l'article 267 du même Code, doit prendre soin de la personne de ce mineur, le protéger, pourvoir à son entretien et à son éducation, le diriger dans le choix d'un état ou d'une profession.

Considérant que, pendant que la mère a résidé dans Fribourg avec son fils, le demandeur a pu exercer sa surveillance, mais qu'il a été dans l'impossibilité de remplir les devoirs à sa charge depuis que cette femme et son second mari sont venus résider à Genève, où ils ont amené le dit mineur.

Que l'on voit, d'après les ordres précis donnés au demandeur par les autorités fribourgeoises compétentes en 1850, l'importance que l'on attache à ce que ce jeune homme rentre sur le champ dans son Canton sous la surveillance de son tuteur.

Que résister à ces ordres c'est exposer le mineur à perdre sa nationalité, c'est le soustraire à l'autorité légitime du demandeur pour le replacer sous celle que sa mère a perdue en se remariant; c'est violer son statut personnel qui l'a suivi à Genève; que tous les raisonnements que l'on fait, en reconnaissant ce dernier principe pour en refuser l'application à la cause actuelle, n'ont pas le moindre fondement, car il ne faut pas oublier que, dans l'ordre judiciaire, on distingue deux sortes de statuts: ceux qui concernent l'instruction, pour lesquels on suit la loi du lieu où l'on plaide, et ceux qui touchent la décision, pour lesquels on suit la loi qui régit les personnes (Merlin *verbo statut*, tome 12, page 217); que c'est donc avec raison que le demandeur réclame, quoique à Genève, l'application du C. civil fribourgeois, statut personnel des parties; que cette règle est au surplus établie par le dernier § de l'article 3 du C. civil qui nous régit, et qui statue que les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français même en

pays étranger, et qu'il en résulte tout naturellement que, par réciprocité, les lois qui régissent l'état et la capacité des étrangers les suivent en France.

Sur la 2me question. Considérant que, d'après les ordres que la Justice de paix du second Cercle de la Broye, Canton de Fribourg, a donnés au demandeur par son ordonnance du 23 mars 1850, ce dernier a dû se rendre à Genève en personne au commencement d'avril suivant pour réclamer ce mineur et l'amener à Fribourg, que, sur le refus qu'il a essuyé, il s'est rendu en personne chez les défendeurs, le 13 avril 1850, accompagné de l'huissier Lachenal, qui leur a fait sommation de lui remettre sur le champ le dit mineur, à peine de répondre de tous dépens, dommages-intérêts, et qu'il résulte du procès-verbal rédigé par le dit huissier, *qu'ils se sont refusés à livrer le dit mineur.*

Que de nouveaux ordres ayant été donnés par l'autorité fribourgeoise et le demandeur ayant fait dans l'intervalle plusieurs démarches inutiles, a dû revenir à Genève et y séjourner en novembre dernier, pour faire donner l'assignation du 21 novembre susdit, et qu'il est bien évident que ces voyages, ces démarches ont occasionné au demandeur les dommages-intérêts qu'il a réclamés.

Sur la 3me question. Que l'exécution provisoire du jugement nonobstant appel ou opposition ne peut être refusée, puisque la demande est fondée sur des ordres donnés au demandeur par l'autorité compétente fribourgeoise, en conformité du C. Civil de son Canton, et que l'article 316 loi de Procédure permet aux juges de première instance de l'ordonner.

Par ces motifs le Tribunal, jugeant en premier ressort, ouï Mr. Decroux, substitut du procureur-général.

Condamne les défendeurs à remettre immédiatement en mains du demandeur, en sa qualité, soit en celles de son fondé de pouvoirs spécial, la personne du dit mineur Joseph Chevressy, âgé de treize ans environ; et, faute par eux de ce faire, autorise le demandeur à se saisir de la personne du dit mineur et à le faire rentrer sous sa puissance tutélaire par toutes voies de droit.

Déclare le présent jugement exécutoire par provision, nonobstant opposition ou appel.

Condamne les défendeurs solidairement en deux cents francs de dommages-intérêts et en tous les dépens.

Folgen die Unterschriften.

Urtheil des Civilappelhofes, vom 29. Sept. 1851.

— Vu le paragraphe de l'art. 3 du Code civil en vigueur à Genève, portant que les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français même résidant en pays étrangers.

Attendu qu'en supposant qu'il résultât des dispositions de cet article que, par réciprocité, les lois concernant l'état et la capacité des étrangers les régissent à Genève, lorsqu'ils y sont établis, ce principe ne devrait pas être appliqué en ce sens que les Tribunaux genevois dussent toujours appliquer les lois étrangères, même lorsqu'elles seraient contraires aux lois de Genève, et à l'ordre public,

Considérant que, si, par suite de son convol en seconde noces, et en application des lois fribourgeoises, la dame Overney née Chevressy a été privée de la tutelle de son fils, cette circonstance ne fait point obstacle à ce que les Tribunaux genevois apprécient la réclamation faite par le tuteur de la même manière et en suivant les mêmes principes que si la réclamation était faite par un tuteur genevois, et écartent ces réclamations si elles paraissent contraires à l'intérêt du mineur et à l'ordre public.

Attendu que, lorsqu'il s'agit du choix de la personne à qui on veut le confier, c'est le plus grand intérêt du mineur qui doit être la règle du juge; — que, dans l'espèce, il n'a point été articulé que le mineur Chevressy fût auprès de sa mère et de son beau-père maltraité, négligé et en mauvais exemple; que le contraire résulte des faits de la cause et notamment de cette circonstance, que le tuteur a laissé le mineur demeurer chez sa mère sans faire de réclamation depuis l'année 1842 époque de son entrée en fonctions, jusqu'en 1850, ce qui indique assez qu'il n'avait pas de reproches à adresser à la mère.

Considérant que, si Muller est apte à bien administrer la fortune du mineur, nul ne peut mieux que la mère administrer la personne du dit mineur, que d'ailleurs aucune loi ne peut briser les liens du sang qui unissent la dame Overney et son enfant, et détruire son droit et son devoir de lui donner tous ses soins.

Considérant enfin que tout ce qui tient à la puissance paternelle est essentiellement d'ordre public.

Par ces motifs la Cour, réformant le jugement dont est appel, déboute Muller en sa qualité de toutes ses conclusions, tant de première instance que d'appel.

Le condamné en sa qualité à tous les dépens, tant de première instance que d'appel.

(*Directe Mittheilung.*)